

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Arbeit,  
Soziales, Pflege und  
Transformation  
Behandlung gemäß § 65 GOLT

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

**18/2321**  
**VORLAGE**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

2. August 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer <a href="mailto:Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de">Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de</a>	06131 16-2415

**Unterrichtung des Landtags über die Angelegenheiten der Europäischen Union;  
hier: Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfond  
Plus im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in der Förder-  
periode 2021-2027**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich nach Abschnitt III Nr. 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung die oben genannte Unterrichtung.

Gerne bin ich bereit, das Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfond Plus im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in der Förderperiode 2021-2027 im zuständigen Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.7.2022  
C(2022) 5383 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 22.7.2022**

**zur Genehmigung des Programms „ESF Plus Programm 2021-2027 Rheinland-Pfalz“  
für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels  
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Rheinland-Pfalz in  
Deutschland**

**CCI 2021DE05SFPR010**

**(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)**

**DE**

**DE**

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.7.2022

**zur Genehmigung des Programms „ESF Plus Programm 2021-2027 Rheinland-Pfalz“  
für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels  
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Rheinland-Pfalz in  
Deutschland**

**CCI 2021DE05SFPR010**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Dezember 2021 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission das Programm „ESF Plus Programm 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Rheinland-Pfalz in Deutschland.
- (2) Das Programm wurde von Deutschland in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 erstellt.
- (3) Das Programm enthält alle Elemente aus Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und wurde gemäß dem Muster aus Anhang V der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgearbeitet.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird im Programm die Bewertung Deutschlands, ob die zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen und die thematischen grundlegenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit den ausgewählten spezifischen Zielen dieses Programms erfüllt sind, dargelegt.
- (5) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat die Kommission das Programm bewertet und am 11. März 2022 sowie am 10. Juni 2022 Anmerkungen nach Absatz 2 dieses Artikels vorgebracht. Deutschland hat am 25. Mai und 7. Juli 2022 zusätzliche Informationen übermittelt und am 7. Juli 2022 ein überarbeitetes Programm vorgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

- (6) Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass das Programm mit der Verordnung (EU) 2021/1060 und mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang steht, der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland entspricht und den relevanten länderspezifischen Empfehlungen, den im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan ermittelten einschlägigen Herausforderungen und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung trägt.
- (7) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die für eine Mittelbindung für das in diesem Beschluss genannte Programm erforderlich sind.
- (8) Gemäß Artikel 112 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen für jede Priorität der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag der Unterstützung aus den Fonds festgelegt werden. Es ist ebenfalls erforderlich anzugeben, ob der Kofinanzierungssatz für die Priorität für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, oder für den öffentlichen Beitrag gilt. Bei einer Priorität, die mehr als eine Regionenkategorie betrifft, ist es ebenfalls notwendig, den Kofinanzierungssatz je Regionenkategorie festzulegen.
- (9) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglichen im Rahmen des Programms unterstützten Vorhabens mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (10) Das Programm sollte daher angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Programm „ESF Plus Programm 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ für eine Unterstützung aus dem ESF+ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Rheinland-Pfalz in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 7. Juli 2022, wird hiermit genehmigt.

#### *Artikel 2*

1. Der Höchstbetrag der Unterstützung aus dem ESF und, falls zutreffend, für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahren, ist in Anhang I festgelegt.
2. Der Höchstbetrag der Unterstützung für das Programm wird auf 120 581 302 EUR festgelegt und gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022 aus den folgenden Haushaltslinien finanziert:

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 01.02: 31 263 492 EUR (ESF+ – Übergangsregionen);

07 02 01.03: 89 317 810 EUR (ESF+ – stärker entwickelte Regionen);

3. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität nach Regionenkategorie ist in Anhang II festgelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität gilt für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags.

*Artikel 3*

Alle grundlegenden Voraussetzungen sind erfüllt.

*Artikel 4*

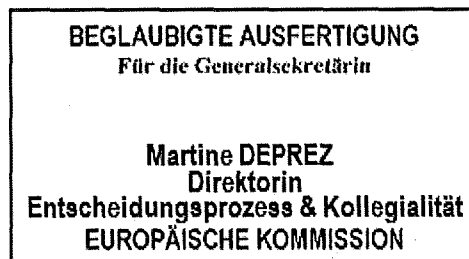
Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22.7.2022

*Für die Kommission*

*Nicolas SCHMIT*

*Mitglied der Kommission*



SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR010
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Rhineland-Palatinate
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Rheinland-Pfalz
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)5383
Datum des Kommissionsbeschlusses	21.07.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEB3A - Zweibrücken, Kreisfreie Stadt DEB3B - Alzey-Worms DEB3C - Bad Dürkheim DEB3D - Donnersbergkreis DEB3E - Germersheim DEB3F - Kaiserslautern, Landkreis DEB3G - Kusel DEB3H - Südliche Weinstraße DEB3I - Rhein-Pfalz-Kreis DEB3J - Mainz-Bingen DEB3K - Südwestpfalz DEB - Rheinland-Pfalz DEB1 - Koblenz DEB11 - Koblenz, Kreisfreie Stadt DEB12 - Ahrweiler DEB13 - Altenkirchen (Westerwald) DEB14 - Bad Kreuznach DEB15 - Birkenfeld DEB17 - Mayen-Koblenz DEB18 - Neuwied DEB1A - Rhein-Lahn-Kreis DEB1B - Westerwaldkreis DEB1C - Cochem-Zell DEB1D - Rhein-Hunsrück-Kreis DEB2 - Trier DEB21 - Trier, Kreisfreie Stadt DEB22 - Bernkastel-Wittlich DEB23 - Eifelkreis Bitburg-Prüm DEB24 - Vulkaneifel DEB25 - Trier-Saarburg DEB3 - Rheinhessen-Pfalz DEB31 - Frankenthal (Pfalz), Kreisfreie Stadt DEB32 - Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt DEB33 - Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt DEB34 - Ludwigshafen am Rhein, Kreisfreie Stadt DEB35 - Mainz, Kreisfreie Stadt

	DEB36 - Neustadt an der Weinstraße, Kreisfreie Stadt DEB37 - Pirmasens, Kreisfreie Stadt DEB38 - Speyer, Kreisfreie Stadt DEB39 - Worms, Kreisfreie Stadt
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

## Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	6
Tabelle 1 .....	13
2. Prioritäten .....	18
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe .....	18
2.1.1. Priorität: 1. Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration .....	18
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+) .....	18
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	18
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	18
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	20
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	20
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	21
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	21
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	21
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	21
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	22
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	22
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	23
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	23
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	24
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	24
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	24
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	25
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+) .....	26
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	26
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	26
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	27
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	28
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	28
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	29
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	29



2.1.1.1.2. Indikatoren.....	29
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	29
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	30
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	30
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	30
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	31
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	31
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	31
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	32
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+) .....	33
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	33
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	33
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	35
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	35
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	36
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	36
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	36
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	36
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	36
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	37
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	37
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	37
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	37
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	38
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	38
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	38
2.2. Priorität technische Hilfe .....	40
3. Finanzierungsplan.....	41
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	41
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	41
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung) .....	41
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	42
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	42
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	42
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung .....	42
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	42
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung) .....	43
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung .....	43
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	43

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben .....	43
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	43
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	43
3.4. Rückübertragungen (1).....	44
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	44
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung) .....	44
3.5. Mittelausstattung nach Jahr .....	45
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	45
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	46
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag .....	46
4. Grundlegende Voraussetzungen .....	47
5. Programmbehörden .....	67
Tabelle 13: Programmbehörden .....	67
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	67
6. Partnerschaft .....	68
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	73
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	75
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	75
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	76
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	76
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	77
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung .....	77
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	77
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	77
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	77
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind. ....	77
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	78
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	79
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	79
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	80
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan .....	81
DOKUMENTE.....	82

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

In der Förderperiode (FP) 2021-2027 sind die Interventionen gemäß VO (EU) 2021/1060 auf 5 politische Ziele (PZ) auszurichten, um die kohäsionspolitischen Ziele zwischen und innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen. Die Förderung im Rahmen des ESF+ ist nach Vorgabe der Europäischen Kommission (KOM) im Ziel 4 zu programmieren: Ein sozialeres Europa – europäische Säule sozialer Rechte. Hierin sind 20 Grundsätze und Rechte verankert, welche sich in drei Kapitel gliedern: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, Faire Arbeitsbedingungen, sowie Sozialschutz und soziale Inklusion. Gemäß Artikel 7 VO (EU) 2021/1057 sind dabei auf Ebene der Mitgliedstaaten eine Reihe von Konzentrationsgebotsen zu berücksichtigen, u.a. müssen 25 % der Mittel auf den Politikbereich „Soziale Inklusion“ entfallen“.

Der ESF+ ist gemeinsam mit dem EFRE, dem Kohäsionsfonds sowie – seit 2020 – dem „Just Transition Fund“ (JTF) darauf ausgerichtet, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im Einklang mit Artikel 174 AEUV durch **Investitionen in Beschäftigung und Wachstum** in Mitgliedstaaten und Regionen zu stärken. Darüber hinaus bezieht sich die Verordnung auf die *Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung*, in der die Wichtigkeit ihrer drei Dimensionen – wirtschaftlich, sozial und ökologisch – betont worden ist.

*Investitionsleitlinien* für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021–2027 im Anhang D der Länderberichte Deutschland 2019 und 2020 der KOM stellen den vorläufigen Standpunkt der Kommissionsdienststellen zu vorrangigen Investitionsbereichen sowie die Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung der Kohäsionspolitik 2021–2027 dar. Gemeinsam mit den im Rahmen der Europäischen Semester 2019 und 2020 vorgelegten länderspezifischen Empfehlungen bilden sie die Grundlage für einen Dialog zwischen Deutschland und den Kommissionsdienststellen mit Blick auf die Programmierung der kohäsionspolitischen Mittel. Darin sind für das PZ 4 'Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte' drei zentrale Ansatzpunkte vorgesehen: 1) Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, 2) Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, sowie in den Bereichen der Erleichterung beruflicher Übergänge und der Förderung der beruflichen Mobilität (zur Bekämpfung des Fachkräftemangels), sowie 3) die Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

In der *Partnerschaftsvereinbarung (PV)* zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission werden konkrete strategische Verabredungen festgelegt, wie die Fördermittel zu den politischen Zielen beitragen sollen. Die deutsche Strategie mit Blick auf PZ 4, die zugleich den Bezugsrahmen für das vorliegende Programm darstellt, umfasst dabei die drei Bereiche Beschäftigung und Fachkräftesicherung, Bildung sowie soziale Inklusion und Armutsbekämpfung. Im Zuge der Erarbeitung der PV wurden die ESF+ Programme des Bundes und der Länder inhaltlich aufeinander abgestimmt und so deren Komplementarität sichergestellt.

Gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis vii und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 werden in dem vorliegenden Kapitel die für das Land Rheinland-Pfalz wichtigsten Herausforderungen zusammenfassend dargelegt sowie die sich daraus ergebende Ziel- und Prioritätensetzung begründet.

Im Rahmen einer sozioökonomischen Analyse (SÖA) wurden dazu zunächst die relevanten wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede identifiziert und die bisherigen Erfahrungen in der ESF-Umsetzung einschließlich der Aspekte administrative Kapazität und Governance systematisch herausgearbeitet. Dabei wurde ein Hauptaugenmerk auf die im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen gelegt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Hilfesysteme und auf diese abgestimmt wurde dann der tatsächliche Investitionsbedarf ermittelt und die Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten sichergestellt. Auf dieser Grundlage erfolgte schließlich die Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, entsprechenden Prioritäten,

## spezifischen Ziele und Unterstützungsarten

Mit Blick auf die länderspezifischen Empfehlungen ist zum einen insbesondere die Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen (2019) von unmittelbarer Bedeutung für den ESF+ und erfährt in der rheinland-pfälzischen Strategie umfassende Berücksichtigung. Zum anderen leistet die Strategie einen substanziellen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung der Corona-Pandemie (2020), sowohl hinsichtlich der Stützung der Wirtschaft als auch der von den Folgen besonders betroffenen Personengruppen.

Die SÖA samt SWOT-Analyse belegt wirtschaftliche und soziale Unterschiede und somit *Handlungs-, bzw. Investitionsbedarfe* vor allem bei der **Unterstützung junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf, der Förderung des lebenslangen Lernens und der Fachkräftesicherung**, sowie der **sozialen wie beruflichen Teilhabe besonders benachteiligter Personengruppen**. Bestätigt wird diese Einschätzung auch durch die im Vorfeld der Programmplanung durchgeführte öffentliche Konsultation. Mit Blick auf die Europäische Säule Sozialer Rechte verweisen diese Befunde auf einen Nachholbedarf insbesondere bei der Umsetzung der im Kapitel 1: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang definierten Rechte. Wie die Ausführungen zur rheinland-pfälzischen Strategie verdeutlichen, sind diesbezüglich Handlungsbedarfe sowohl bei der Allgemeinen und beruflichen Bildung und dem lebenslangen Lernen, sowie der aktiven Unterstützung für Beschäftigung als auch bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit zu identifizieren, die es im Rahmen des ESF+ zu adressieren gilt. Dies belegen auch die aktuellen Ergebnisse für Rheinland-Pfalz im Blick auf die im Sozialen Scoreboard für die betreffenden sozialen Rechte aufgeführten sowie weitere einschlägige Indikatoren, die einen zentralen Stellenwert bei der Einschätzung der Ausgangslage eingenommen haben und auf die in der Strategie exemplarisch verwiesen wird. Eine ausführliche Darstellung und Analyse dieser Daten ist in der SÖA und SWOT Analyse für die FP 2021-2027 dokumentiert. Hinsichtlich territorialer Aspekte ergeben sich aus diesen Analysen zwischen den zu den Übergangsregionen einerseits und den stärker entwickelten Regionen andererseits zählenden Landesteilen keine Hinweise auf substanzielle Unterschiede, die eine spezifische territoriale Ausrichtung der Programmstrategie notwendig machen würden. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass das Land weitestgehend ländlich geprägt ist, weswegen generell großer Wert auf die Unterstützung ländlicher Gebiete gelegt wird.

Die vorliegenden Befunde sind dabei unmittelbar anschlussfähig an die Investitionsleitlinien sowie die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 und 2020. Auch auf landespolitischer Ebene wurden diese Herausforderungen bereits aufgegriffen, was insbesondere die von den Partnern des ovalen Tisches erarbeitete und verabschiedete Fachkräftestrategie verdeutlicht. In den drei Handlungsfeldern „Nachwuchs sichern“, „Potenziale nutzen“ und „Kompetenzen erhalten & ausbauen“ wurden dort insgesamt 16 Ziele definiert und konkrete Verabredungen zu deren Erreichung getroffen. Mit dieser Strategie begegnet Rheinland-Pfalz aktiv den Herausforderungen der sich zunehmend verstärkenden Transformation der Arbeitswelt, die sich insbesondere in einer rasant zunehmenden Digitalisierung und der Umstellung auf eine grüne, CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft manifestiert, die u.a. auch im Landes Klimaschutzgesetz, dem darauf basierenden Klimaschutzkonzept, sowie dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) beschrieben ist. Die Dringlichkeit dieser Transformationsprozesse und die Notwendigkeit, diese aktiv zu gestalten, wurde im Gefolge der Corona-Pandemie mehr als deutlich. Mit der Arbeitsmarktinitiative #rechargeRLP sowie der Ausweitung der ESF Strategie im Rahmen der Aufbauhilfe „REACT-EU“, wurde schnell und umfassend auf diese Herausforderungen reagiert. Die Maßnahmen wurden dabei so ausgerichtet, dass sie über die aktuelle Krisensituation hinauswirken, um einen nachhaltigen Beitrag für eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes zu leisten. Eine wichtige Rolle hierbei wird nicht zuletzt der ESF+ spielen, bei dessen strategischer wie operativer Ausrichtung daher auch sorgfältig darauf geachtet wurde, diese Impulse aufzugreifen und anschlussfähig auszugestalten, insbesondere bezüglich vorhandener Komplementaritäten im Hinblick auf die grüne und digitale Transformation. Gleichzeitig sind die ESF+ Maßnahmen so programmiert, dass es nicht zu Überschneidungen mit den über REACT-EU geförderten Maßnahmen kommt.

Die im Folgenden skizzierte rheinland-pfälzischen Strategie für den ESF+ greift diese vielfältigen Herausforderungen auf. Komplementär zu und sorgfältig abgestimmt auf die landespolitischen Schwerpunkte und Aktivitäten, die bestehenden Systeme der Regelförderung und kohärent zur ESF+-

Strategie des Bundes, sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der ESF-Umsetzung in der FP 2014-2020 erfolgt darin eine Konzentration auf die drei spezifischen Ziele ESO 4.6), ESO 4.7) und ESO 4.8) gemäß Artikel 4 VO (EU) 2021/1057.

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt damit die Strategie, die Interventionen im ESF+ gebündelt zu realisieren, um angesichts des im Vergleich zur FP 2014-2020 reduzierten Mittelvolumens (bezogen auf stärker entwickelte Regionen) und der neuen Aufteilung der Gebietskörperschaft des Landes in eine Übergangs- und eine stärker entwickelte Region genügend „kritische Masse“ bewegen und die größtmögliche Hebelwirkung erzeugen zu können. Dies entspricht auch dem Konzentrationsgebot der europäischen Kommission, inklusive der Schwerpunktsetzung auf den Aspekt der Sozialen Inklusion.

In der Folge werden einige der in Artikel 4 der ESF+-Verordnung aufgeführten Ziele nicht explizit verfolgt, obwohl diese thematisch auch innerhalb der rheinland-pfälzischen Strategie einen zentralen Stellenwert besitzen. Insbesondere betrifft dies die im spezifischen Ziel c) benannte Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. In Analogie zur FP 2014-2020 werden entsprechende Aktivitäten auch künftig in die Maßnahmen innerhalb der drei benannten Zielbereiche integriert. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle auch, dass der ESF+ Bund die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im Rahmen des entsprechenden Spezifischen Ziels verfolgt.

Auf die Ausweisung einer eigenständigen Investitionspriorität für innovative Maßnahmen wurde aus fachlichen und steuerungstechnischen Gründen bewusst verzichtet, da Innovation als Querschnittsaufgabe begriffen wird. Wie die kontinuierliche, bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums in allen Maßnahmebereichen belegt, stellt Innovation kein Ziel an sich dar, sondern ergibt sich aus den sich wandelnden Rahmenbedingungen und Herausforderungen in der Programmumsetzung, auf die es situativ zu reagieren gilt (wie aktuell z.B. im Zuge der Corona-Pandemie) und die sich nicht im Vorfeld absehen lassen. Innovation ist damit strukturell in der rheinland-pfälzischen Strategie verankert.

Um die Additionalität der ESF-Förderung sicherzustellen, wurde im Zuge der Programmplanung eine differenzierte Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den bestehenden Angeboten der Regelförderung insbesondere in den SGB II, III und VIII sowie mit schulischen Angeboten vorgenommen, um einerseits eine Anschlussfähigkeit der ESF-Interventionen sicherzustellen, andererseits aber zu verhindern, dass es zur Überschneidungen mit oder zur Verdrängung von Regelangeboten kommt.

Gleichzeitig wurde darauf geachtet, die Strategie anschlussfähig und kohärent zur arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Strategie des Landes Rheinland-Pfalz insgesamt zu gestalten. Mit dem „ovalen Tisch“ der Ministerpräsidentin existiert diesbezüglich ein regelmäßig tagendes Gremium aus Wirtschafts- und Sozialpartnern, welches über die Situation auf dem Ausbildungsmarkt und Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs berät. In diesem Rahmen wurde unter anderem die rheinland-pfälzische Fachkräftestrategie vereinbart, welche turnusmäßig fortgeschrieben wird. Darüber hinaus wurde von der Landesregierung ein „Transformationsrat“ zur Gestaltung und Begleitung des Strukturwandels ins Leben gerufen, mit dem Ziel, auf die Besonderheiten der rheinland-pfälzischen Unternehmen und Beschäftigten zugeschnittene Maßnahmen zu entwickeln, um damit Arbeitsplätze zu sichern und Innovationen voranzutreiben. Einher gehen diese Maßnahmen mit der strukturellen Verankerung des Themas Transformation im MASTD, der Einrichtung einer Transformationsagentur, sowie der Einberufung eines Zukunftsrats Nachhaltigkeit auf Landesebene.

Zusätzlich hat das MASTD mit der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit ein gemeinsames Arbeitsmarktprogramm aufgelegt, um die jeweiligen Unterstützungsangebote (darunter die rheinland-pfälzischen ESF-Maßnahmen), insbesondere für Langzeitleistungsbeziehende, bestmöglich zu verzahnen. Es ist bereits vereinbart, dieses Arbeitsmarktprogramm weiterzuentwickeln.

Gemeinsam mit weiteren Partnern wie den Ministerien für Bildung und Jugend sowie den kommunalen Spitzenverbänden wurde darüber hinaus eine Vereinbarung zur Stärkung von Jugendberufsagenturen in Rheinland-Pfalz geschlossen, um die Effizienz und Effektivität der Angebote am Übergang von der Schule in den Beruf weiter zu erhöhen.

Insgesamt wurde der intensiven Beteiligung der Partner an der Genese des Programms und der späteren Umsetzung ein großer Stellenwert eingeräumt. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen in den Kapiteln 6 Partnerschaft und 7 Kommunikation und Sichtbarkeit.

Das Bundesfinanzministerium hat am 28.04.2021 im Kontext des RRF den deutschen Aufbau- und Resilienzplan vorgelegt. Daraus geht hervor, dass dieser in den Bereichen Bildung und soziale Teilhabe andere Zielgruppen und Maßnahmen fokussiert als die vorgesehenen ESF-Interventionen. Während z.B. die im Rahmen des DARP vorgesehenen Bildungskompetenzzentren auf den schulischen Bereich abheben, fördert der ESF+ die Kompetenzen von Lehrenden im außerschulischen Bereich. Um trotzdem mögliche Synergien zu nutzen, wird, wenn sich fachliche Anknüpfungspunkte ergeben, in der Praxis ein enger Austausch und eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Dies gilt ebenso für die im Rahmen des DARP angestrebten Weiterbildungsverbände sowie die zu entwickelnde Bildungsplattform und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen.

Die Umsetzung des Just Transition Funds (JTF) wird vom Bundeswirtschaftsministerium koordiniert. Rheinland-Pfalz zählt nicht zur Gebietskulisse der JTF-Förderung. Auch die Komplementarität zur Förderung durch den EFRE, INTERREG A und den ELER wurde durch bilaterale Abstimmungsprozesse mit dem zuständigen Wirtschaftsministerium sichergestellt. Die Kohärenz zum Asyl- und Migrationsfonds AMIF ist ebenfalls sichergestellt. Das rheinland-pfälzische ESF+-Programm sieht gemäß der Kohärenzabstimmung mit dem ESF+-Programm des Bundes keine spezifischen Maßnahmen für Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund vor.

Im Bereich der digitalen Transformation erfolgte eine enge Anbindung an die „Europäische Kompetenzagenda“. Auch weitere Strategien wie „Connecting Europe“ und „Digital Europe“ wurden bei der Programmplanung berücksichtigt. Gleiches gilt für nationale Strategien wie die Digitalstrategie der Bundesregierung.

Schließlich wurden auch die im Zuge der SWOT-Analyse ermittelten Stärken und Schwächen der ESF-Umsetzung in der FP 2014-2020 bei der Planung berücksichtigt. Hierbei zeigte sich, dass der ESF aufgrund seiner spezifischen formalen und administrativen Bedingungen nicht für alle Interventionsbereiche das geeignete Förderinstrument darstellt. Vielmehr gilt es die spezifischen Umsetzungsbedingungen des ESF bereits bei der Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen. In gleicher Weise gilt es, die Stärken der bisherigen ESF-Förderung zu nutzen, um auch im Rahmen des ESF+ eine effektive wie effiziente Programmumsetzung sicherzustellen.

Das Ergebnis dieses komplexen Prozesses ist ein Programm, welches einerseits drängende gesellschaftliche und arbeitsmarktbezogene Herausforderung in Rheinland-Pfalz adressiert und dabei andererseits durchgängig ein Hauptaugenmerk auf die Umsetzbarkeit der Maßnahmen unter den bestehenden Rahmenbedingungen legt.

Dazu setzt das Programm seine thematischen Schwerpunkte auf die Unterstützung junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf, die Förderung des lebenslangen Lernens und der Fachkräftesicherung, sowie die soziale wie berufliche Teilhabe besonders benachteiligter Personengruppen.

Die Umsetzung dieser Vorhaben erfolgt im Rahmen der drei genannten spezifischen Ziele, die im Folgenden weiter konkretisiert werden.

Zudem tragen die Interventionen beispielsweise durch den Aufbau grüner und digitaler Kompetenzen zu weiteren in Artikel 5 VO (EU) 2021/1060 genannten politischen Zielen bei, insbesondere einem intelligenteren und grünen, CO2-armen Europa. Sie sind zudem mit dem im European Green Deal verankerten Do no significant harm-Prinzip (DNSH) vereinbar einzustufen, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die in Artikel 6 der VO (EU) 2021/1060 genannten Aspekte Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung werden als „Querschnittsziele“ betrachtet und dementsprechend bei der Umsetzung der Maßnahmen in besonderer Weise adressiert. Damit leisten die Maßnahmen gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung des im Mai 2021 verabschiedeten Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte, insbesondere mit Blick auf die Halbierung geschlechtsspezifischer Beschäftigungsunterschiede gegenüber 2019, die Reduzierung der „NEET-Quote“ sowie des Anteils früher Schulabgänger, die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung sowie die Reduzierung der Zahl von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohter Menschen. Die Durchführung von transnationalen ESF-Maßnahmen wird in Rheinland-Pfalz begrüßt und ist im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität horizontal in allen Förderansätzen möglich. Die Erfahrungen der FP 2014-2020 haben allerdings gezeigt, dass Projektträger aus Rheinland-Pfalz

transnationale Maßnahmen tendenziell eher im Rahmen der INTERREG A Programme oder im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "IdA - Integration durch Austausch" umgesetzt haben.

#### **ESO 4.6) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung**

Wie die SÖA zeigt, mehren sich Anzeichen für zunehmende Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt: Einer seit der Finanzkrise 2009/10 stark gestiegenen Anzahl unbesetzter Ausbildungsstellen steht für den gleichen Zeitraum eine quasi unveränderte Zahl junger Menschen gegenüber, die erfolglos auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind.

Die Bildungschancen sind dabei weiterhin ungleich verteilt. So haben junge Menschen mit Migrationshintergrund noch immer deutlich schlechtere Aussichten auf einen hochwertigen Schulabschluss und bleiben häufiger ganz ohne Abschluss als junge Menschen ohne Migrationshintergrund. Auch sind die Bildungschancen von Mädchen besser als die von Jungen. Auffällig ist, dass trotz der zahlreichen unbesetzten Ausbildungsstellen in Berufen, die grundsätzlich für Abgänger\*innen mit Berufsreifeabschluss erreichbar sind, viele von ihnen keinen Zugang zum Ausbildungsmarkt haben und häufig in nicht abschlussbezogene Maßnahmen des Übergangsbereichs einmünden. Vorläufige Daten weisen darauf hin, dass sich die bestehenden strukturellen Probleme durch die Corona-Pandemie weiter verstärken werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass aufgrund der coronabedingten Schulschließungen sowie der stark eingeschränkten Aktivitäten der Berufsberatung ein verstärkter Bedarf an Berufsorientierung und Berufsberatung auch bei vielen jungen Menschen besteht, die unter anderen Umständen ihre Berufswahlentscheidung bereits getroffen hätten und in eine Ausbildung eingemündet wären. Abhängig vom weiteren Pandemieverlauf steht daher zu befürchten, dass die Folgen auf dem Ausbildungsmarkt auch mittelfristig spürbar bleiben und somit auch bei der Planung des Programms Berücksichtigung finden müssen.

Wie die Daten zeigen, existiert somit nach wie vor ein hoher Unterstützungsbedarf junger Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit. Die vorliegenden Evaluationsergebnisse zur ESF-Umsetzung in der FP 2014-2020 verdeutlichen, dass im ESF eine Reihe bewährter Instrumente zur Verfügung stehen, die grundsätzlich geeignet wären, auch im Kontext des ESF+ in der FP 2021-2027 einen wichtigen Beitrag zu leisten. Neben den unmittelbar teilnehmerbezogenen Effekten der Förderansätze tragen diese auch zur Optimierung der Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Fördersystemen bzw. Rechtskreisen bei, was nicht zuletzt im Kontext der sich sukzessive entwickelnden Jugendberufsagenturen zunehmend an Bedeutung gewinnt und eine wichtige Voraussetzung für eine flexible und bedarfsgerechte Angebotsstruktur im Übergangsbereich darstellt.

In der FP 2021-2027 soll dieser Fokus noch einmal verstärkt werden. Neben der teilnehmerbezogenen Förderung wird die strukturelle Unterstützung lokaler Hilfesysteme gestärkt, mit dem Ziel, die Angebote für junge Menschen im Übergang besser aufeinander abzustimmen sowie nachhaltig und bedarfsgerecht zu optimieren.

Darüber hinaus werden die bewährten Instrumente zur Erhöhung von Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit sowie zur Intensivierung des Praxislernens für eine erfolgreiche Berufs- und Studienorientierung und zur Ausweitung des Berufswahlspektrums insbesondere von Mädchen und junge Frauen bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Mit diesen vielfältigen Ansätzen, auf die insgesamt 23% der Mittel konzentriert werden, leisten die Maßnahmen in einen angemessenen Beitrag zur Förderung der Jugendbeschäftigung gemäß Artikel 7 Abs.6 VO (EU) 2021/1057.

#### **ESO 4.7) Förderung des lebenslangen Lernens (...),**

Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass das Bildungsniveau der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz in den zurückliegenden Jahren gestiegen ist. Mit Blick auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist dies insofern von zentraler Bedeutung, als mit wachsendem Bildungsniveau die Beschäftigungsquoten deutlich ansteigen und das Risiko arbeitslos zu werden sinkt. Trotzdem verfügen noch immer fast 16 % der Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung. In den vergangenen Jahren, die sich durch eine ausgezeichnete konjunkturelle Situation und damit verbunden

immer neuen Höchstständen bei der Erwerbstätigkeit auszeichneten, stellte dies insofern für viele betroffene kein akutes Problem dar, als es auch im Bereich geringqualifizierter Tätigkeiten zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten gab. Dies könnte sich jetzt im Zuge der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen, sowie der fortschreitenden strukturellen und technologischen Transformationsprozesse ändern, so dass es Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung zunehmend schwerer fallen dürfte, eine Arbeitsstelle zu finden.

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass die Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Betrieben seit Jahren auf verhältnismäßig niedrigem Niveau verharrt. Insbesondere in kleinen Betrieben, die in Rheinland-Pfalz die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen ausmachen, stellt eine systematische Weiterbildung der Mitarbeitenden noch immer die Ausnahme dar, obwohl die Unternehmen durchaus Qualifizierungsbedarfe bei Ihren Mitarbeitenden sehen. Wie die Daten der SÖA zeigen, führen aber häufig erst akute Fachkräftengpässe dazu, dass Betriebe ihre Weiterbildungsaktivitäten intensivieren und systematisieren. Auch bleiben derzeit noch erhebliche Arbeitskräftepotenziale ungenutzt. So liegt die Erwerbsbeteiligung von Frauen, Migrant\*innen und Geringqualifizierten noch immer deutlich unter dem Durchschnitt. Diese Befunde spiegeln sich auch in den Evaluationsergebnissen zum ESF- in der FP 2014-2020 wider. So konnten mit den entsprechenden Instrumenten deutlich weniger Teilnehmende erreicht werden, als ursprünglich geplant.

Allerdings dürften sich Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt in näherer Zukunft erheblich ändern. Wie die Bevölkerungsprognosen verdeutlichen, wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen, wodurch sich der Fachkräftemangel zunehmend verschärfen könnte. Hinzu kommt, dass u.a. in Folge der Corona-Pandemie das Risiko insbesondere für Beschäftigte mit geringeren Qualifikationen wächst, ihre Arbeitsstelle zu verlieren. Somit dürfte es sowohl auf Seiten der Betriebe als auch auf Seiten der Beschäftigten in den nächsten Jahren zu einer verstärkten Nachfrage nach Weiterbildung kommen, um den Fachkräftebedarf bzw. die eigene berufliche Zukunft zu sichern und den Transformationsprozess hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft aktiv zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund stellt die Förderung des lebenslangen Lernens auch in der FP 2021-2027 einen strategischen Schwerpunkt der ESF-Förderung dar, mit dem eine doppelte Zielsetzung verfolgt wird. Zum einen sollen bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch passgenaue Maßnahmen (z.B. auch im Kontext der zunehmenden Digitalisierung) abgesichert werden, zum anderen soll Personengruppen mit einer unterdurchschnittlichen Erwerbsbeteiligung der Zugang zu Arbeit erleichtert werden. Um den individuellen Bedarfen entsprechen zu können, ist hier ein breites Spektrum an Angeboten nötig.

#### **ESO 4.8) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit.**

Während die Arbeitslosigkeit insgesamt in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist, hat sich das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein, kaum verändert. Zudem hat sich die Arbeitslosigkeit und daraus erwachsende Abhängigkeit von Transferzahlungen für bestimmte Gruppen immer weiter verfestigt. Unabhängig von der bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 günstigen konjunkturellen Lage, den dokumentierten Höchstständen bei der Beschäftigung und der kontinuierlichen Reduzierung der Arbeitslosigkeit insbesondere im Bereich des SGB III, verstetigt sich im SGB II die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden. Besonders alarmierend ist, dass inzwischen gut jede zehnte Minderjährige in Rheinland-Pfalz in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft lebt, und somit über deutlich verringerte gesellschaftliche Teilhabechancen verfügt. Somit besteht die Gefahr, dass sich Armut und soziale Ausgrenzung auf nachfolgende Generationen vererben. Die grundsätzlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Thema Soziale Inklusion haben sich somit in den letzten Jahren kaum verändert. Deutlich geworden ist insbesondere, dass gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen allein noch keine hinreichenden Voraussetzungen dafür sind, Menschen, die multiple und komplexe Problemlagen aufweisen, nachhaltig in Arbeit zu integrieren und damit auch ihre soziale Integration zu befördern, was insbesondere auch den in den Bedarfsgemeinschaften lebenden Kindern zu Gute kommt. Vielmehr deutet vieles darauf hin, dass Langzeitleistungsbeziehende und ihre Familien von den Folgen der Corona-Pandemie in besonderer Weise betroffen sind und von daher einer spezifischen Unterstützung, insbesondere auch im persönlichen und sozialen Kontext bedürfen.

Vor diesem Hintergrund werden insgesamt 40% und somit deutlich mehr als die geforderten 25% der



Mittel für den Bereich der Sozialen Inklusion eingesetzt. Über die systematische konzeptionelle Berücksichtigung der Situation von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohter Kinder, beispielsweise in den spezifisch auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft ausgerichteten Coachingansätzen, leisten die Maßnahmen dabei auch einen angemessenen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut gemäß Artikel 7 Abs.3 VO (EU) 2021/1057. In diesem Bereich werden etwa 15% der ESF-Mittel konzentriert.

Bereits in der FP 2014-2020 hat der ESF einen Schwerpunkt auf die Förderung der sozialen Inklusion gelegt. Ein grundsätzlicher Strategiewandel bestand seinerzeit darin, dass nicht die unmittelbare und möglichst kurzfristige Integration in Arbeit das zentrale Ziel der Maßnahmen darstellte, sondern die grundlegende und längerfristig ausgerichtete Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Personen. Damit verbunden war auch eine grundlegende Neugestaltung des Förderinstrumentariums, welches neben der Qualifizierung nun einen zweiten und häufig zentralen Schwerpunkt auf die Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme legte. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der betreffenden Zielgruppe nur über eine nachhaltige persönliche und soziale Stabilisierung die Voraussetzungen für eine mögliche Arbeitsaufnahme geschaffen werden können.

Auch wenn sich dies noch nicht unmittelbar in einem deutlichen Rückgang beim Langzeitleistungsbezug niederschlägt, verdeutlichen die vorliegenden Evaluationsergebnisse, dass es mit dem bestehenden Instrumentarium sehr erfolgreich gelingt, die Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Personen zu erhöhen, d.h. insbesondere jene Probleme im persönlichen und sozialen Bereich zu bearbeiten, die zuvor eine Beschäftigungsaufnahme verhindert haben. Vor diesem Hintergrund besteht mit Blick auf die strategische Ausrichtung der ESF Förderung kein grundlegender Anpassungsbedarf. Vielmehr wird das etablierte Förderinstrumentarium weitergeführt und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Seit mehreren Jahren verstärken sich Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt: Einer steigenden Anzahl unbesetzter Ausbildungsstellen steht eine wachsende Zahl erfolgloser Ausbildungssuchender entgegen. Hinzu kommt, dass die Bildungschancen weiterhin ungleich verteilt sind. So haben junge Menschen mit Migrationshintergrund noch immer deutlich schlechtere Aussichten auf einen hochwertigen Schulabschluss und bleiben häufiger ganz ohne Abschluss als junge Menschen ohne Migrationshintergrund. Noch immer münden Abgänger*innen mit Berufsreifeabschluss häufig in nicht abschlussbezogene Maßnahmen des Übergangssystems einmünden. Vorläufige Daten zur Entwicklung des Ausbildungsmarktes weisen darauf hin, dass sich die bestehenden strukturellen Probleme durch die Corona-Pandemie weiter verstärken werden. Es existiert somit nach wie vor ein hoher Unterstützungsbedarf junger Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit. In der Förderperiode 2021-2027 wird der Schwerpunkt der ESF-Förderung von der operativen, teilnehmerbezogenen Förderung stärker in Richtung der strukturellen Unterstützung lokaler Hilfesysteme gelegt werden, mit dem Ziel, die Angebotsituation für junge Menschen im Übergang nachhaltig und bedarfsgerecht zu verbessern. Darüber hinaus werden die bewährten Instrumente zur Erhöhung</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>von Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit“ weiterentwickelt, um insbesondere bei jungen Menschen mit multiplen Problemkonstellationen noch besser und individueller auf die Bedarfe zu reagieren zu können können. Abgerundet werden die Maßnahmen durch Angebote zur Intensivierung des Praxislernens für eine erfolgreiche Berufs- und Studienorientierung sowie zur Ausweitung des Berufswahlspektrums insbesondere von Mädchen und junge Frauen Die genannten Maßnahmen leisten damit einen wichtigen Beitrag insbesondere zur Gewährleistung der sozialen Rechte auf allgemeine und berufliche Bildung sowie Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter. Da finanzielle Rückflüsse nicht vorhanden bzw. nicht kalkulierbar sind, soll die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität</p>	<p>Trotz eines in den letzten Jahren gestiegenen Bildungsniveaus verfügen noch immer fast 16 % der Bevölkerung zwischen 25- und 64 Jahren nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Während es bislang aufgrund der guten konjunkturellen Lage auch im Bereich geringqualifizierter Tätigkeiten zahlreiche Beschäftigungs-möglichkeiten gab, dürfte es Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung zunehmend schwerer fallen, eine Arbeitsstelle zu finden. Trotzdem verharren die Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Betrieben seit Jahren auf verhältnismäßig niedrigem Niveau. Insbesondere in kleinen Betrieben, die in Rheinland-Pfalz die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen ausmachen, stellt eine</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>systematische Weiterbildung der Mitarbeitenden noch immer die Ausnahme dar. Bei einem Großteil der Betriebe scheinen die Fachkräfteengpässe noch nicht so ausgeprägt zu sein, als dass diese sich gezwungen sähen, sich intensiv mit dem Thema Weiterbildung zu beschäftigen. Dies dürfte sich in näherer Zukunft ändern. Wie die Bevölkerungsprognosen verdeutlichen, wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen. Gleichzeitig gibt es insbesondere bei Frauen, Migrant*innen und Geringqualifizierten noch erheblich nicht genutzte Arbeitskräftepotenziale. Vor diesem Hintergrund stellt die Förderung des lebenslangen Lernens auch in der Förderperiode 2021-2027 einen strategischen Schwerpunkt der ESF-Förderung in Rheinland-Pfalz dar. Neben der Förderung der beruflichen Weiterbildung und berufsbegleitender Höherqualifizierung werden dabei Angebote der Grundbildung sowie zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen, Migrant*innen und Geringqualifizierten eine wichtige Rolle spielen. Die genannten Maßnahmen leisten damit einen wichtigen Beitrag insbesondere zur Gewährleistung der sozialen Rechte auf berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit. Da finanzielle Rückflüsse nicht vorhanden bzw. nicht kalkulierbar sind, soll die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie</p>	<p>Während die Arbeitslosigkeit insgesamt in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist, hat sich das Risiko von Armut und sozialer</p>

<p>Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF</p>	<p>Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*</p>	<p>Begründung (Zusammenfassung)</p>
	<p>Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen</p>	<p>Ausgrenzung betroffen zu sein, kaum verändert. Unabhängig von der bis Frühjahr 2020 günstigen konjunkturellen Lage verstetigt sich die Situation insbesondere der Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II.. Die grundsätzlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Thema Soziale Inklusion haben sich somit in den letzten Jahren kaum verändert. Bereits in der Förderperiode 2014-2020 hat der ESF in RLP einen Schwerpunkt auf die Förderung der sozialen Inklusion gelegt. Ein grundsätzlicher Strategiewandel bestand seinerzeit darin, dass nicht die unmittelbare und möglichst kurzfristige Integration in Arbeit das zentrale Ziel der Maßnahmen darstellte, sondern die grundlegende und längerfristig ausgerichtete Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit. Damit verbunden war auch eine grundlegende Neugestaltung des Förderinstrumentariums, welches neben der Qualifizierung nun einen zweiten Schwerpunkt auf die Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme legte. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der Zielgruppe nur über eine nachhaltige persönliche und soziale Stabilisierung die Voraussetzungen für eine mögliche Arbeitsaufnahme geschaffen werden können. Die ESF-Förderung stellt in diesem Kontext das erste Glied einer Förderkette dar, welche mittel- bis langfristig auf eine Integration in Arbeit abzielt. Vor diesem Hintergrund besteht mit Blick auf die strategische Ausrichtung der ESF Förderung in diesem Bereich kein grundlegender Anpassungsbedarf. Vielmehr wird das etablierte Förderinstrumentarium weitergeführt und bei Bedarf weiterentwickelt. Die genannten</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Maßnahmen leisten damit einen wichtigen Beitrag insbesondere zur Gewährleistung der sozialen Rechte auf aktive Unterstützung für Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit sowie die Bekämpfung der Kinderarmut. Da finanzielle Rückflüsse nicht vorhanden bzw. nicht kalkulierbar sind, soll die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen</p>

\* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lermobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die im Spezifischen Ziel ESO 4.6 (f) umgesetzten Maßnahmen sollen dazu beitragen, junge Menschen besser auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten, sie in dieser kritischen Phase unterstützen und wenn nötig ihre Ausbildungsfähigkeit erhöhen, um so Jugendarbeitslosigkeit zu verhindern bzw. perspektivisch zu beenden. Sie tragen damit unmittelbar dazu bei, das soziale Recht auf allgemeine und berufliche Bildung zu verwirklichen, indem die jungen Menschen Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen. Mit Blick auf die bestehenden Ungleichheiten im Bildungssystem leisten sie darüber hinaus auch einen Beitrag zur Gewährleistung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie, insbesondere über die spezifischen Ansätze zur Förderung von jungen Frauen im MINT-Bereich auch zur Gleichstellung der Geschlechter. Zeitlich erstreckt sich die Phase von den Vorabgangsklassen der allgemeinbildenden Schulen bis hin zur Einmündung in eine Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung.

Bei der Umsetzung bedarf es, abgestimmt auf die bestehenden schulischen und außerschulischen (insbesondere SGB III – Berufsberatung) Angebote, eines breit aufgestellten Förderinstrumentariums, mit dem die je phasenspezifischen individuellen Unterstützungsbedarfe bedient werden können. Das rheinland-pfälzische Programm sieht dazu sowohl Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Berufswahlentscheidung, als auch Angebote zur Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf den Übergang sowie Aktivierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit vor. Darüber hinaus soll gezielt die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Rechtskreisen SGB II, III, VIII und den Schulen auf lokaler Ebene gefördert werden, um die Effektivität wie Effizienz der vielfältigen Angebote im Übergangsbereich im Sinne der jungen Menschen zu erhöhen.

Im Bereich der **beruflichen Orientierung und Berufswahlentscheidung** sieht das Programm drei Schwerpunkte vor, die u.a. einen besonderen Fokus auf den bestehenden Fachkräftemangel im Bereich von MINT-Berufen und die wachsende Bedeutung von Digitalkompetenzen legen.

Der erste Maßnahmeneschwerpunkt zielt über den Aufbau und die Vertiefung von mathematischen Kenntnissen und Fertigkeiten in einem praxisnahen Umfeld

auf die Verbesserung der MINT-Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern.

Der zweite Schwerpunkt widmet sich dem nach wie vor stark geschlechtsspezifischen Berufswahlverhalten von Frauen. Angesichts des stark unterdurchschnittlichen Anteils an Frauen unter in MINT-Berufen zielen die Maßnahmen darauf ab, mehr Mädchen und junge Frauen für dieses Berufsspektrum zu gewinnen. Im Zentrum steht dabei ein Menorinnennetzwerk an rheinland-pfälzischen Hochschulen.

Darüber hinaus sollen junge Menschen vor und während der Phase des Übergangs in Ausbildung bei Bedarf mit spezifischen Coachingangeboten unterstützt werden. Hierzu zählen u.a. eine ganzheitliche individuelle Begleitung bei der Übergangsvorbereitung und Berufsorientierung an der Schule sowie die Begleitung des Übergangsprozesses selbst.

Mit Blick auf den nach wie vor überdurchschnittlich hohen Anteil früher Schulabgänger in Rheinland-Pfalz sollen daneben auch weiterhin Angebote für junge Menschen vorgehalten werden, die am Übergang bislang gescheitert sind und bei denen multiple Problemlagen vorliegen, weswegen sie mit den vorhandenen Regelangeboten nicht erreicht werden können. Aufbauend auf den Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2020 steht hierbei die **Aktivierung der jungen Menschen** im Mittelpunkt. Über gezielte, ganzheitliche Motivationsarbeit, die berücksichtigt, dass vielfach negative Erfahrungen mit schulischen Lernformen existieren, soll zunächst insbesondere das Selbstwertgefühl der Teilnehmenden gestärkt werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen für die schrittweise Bearbeitung der persönlichen und sozialen Probleme, die bislang einer Bildungsaufnahme entgegenstanden. Das Ziel der Maßnahmen ist dabei die Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit. Ein direkter Übergang in Ausbildung ist zwar möglich, wird aber nicht von vorneherein angestrebt. Vielmehr sollen die Projekte schrittweise den Weg zurück in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung bzw. der Jugendhilfe etc. ebnen.

Junge Menschen können in der Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf von verschiedenen Organisationen Unterstützung erhalten. Häufig werden diese Leistungen vor Ort jedoch weitgehend ungenutzt erbracht. Jugendberufsagenturen (JBA) hingegen sollen die übergangsbezogenen Angebote der SGB II, III und VIII bündeln, idealerweise im Zusammenwirken mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie mit Unterstützung weiterer lokaler Partner. Eine solche vernetzte Unterstützungsstruktur kann entscheidend dazu beitragen, dass junge Menschen einen voll qualifizierenden Berufsabschluss erreichen. Damit leisten JBAn einen wichtigen Beitrag für den erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beruf im Sinne des Ziels 6: „Mehr Hilfe aus einer Hand“ der Landes-Fachkräftestrategie, mit dem eine noch stärkere Vernetzung und Abstimmung der im Übergangsbereich relevanten Akteure vor Ort erreicht werden soll, um insbesondere Jugendlichen mit besonderen Schwierigkeiten rechtskreisübergreifende Unterstützung anzubieten.

In Rheinland-Pfalz gibt es hinsichtlich der Ausgestaltung eine große Bandbreite an JBAn, die von einem „One-Stop-Government“ unter einem Dach bis hin zu losen Kooperationsformen reicht. Insoweit besteht sowohl Ausbaubedarf in der Fläche (= insgesamt mehr Kooperationen) als auch in der Tiefe (= Ausbau bestehender Kooperationen). Auch wenn vor Ort bereits Kooperationsprozesse gestartet werden konnten und eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung unterzeichnet worden ist, gilt es die Strukturen zu verstetigen und auszubauen, wofür es eine strukturierte regionale Koordinierung benötigt, die die beteiligten Akteure im Tagesgeschäft zusammenbringt und die Kooperation sicherstellt bzw. vorantreibt.

In der Praxis sind diese Voraussetzungen häufig jedoch nicht gegeben, da in der Regel in keinem der beteiligten Rechtskreise die dazu nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies führt dazu, dass die Potenziale der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf vor Ort häufig noch nicht adäquat ausgeschöpft werden. Das ESF+-Programm setzt daher insbesondere mit der **Förderung regionaler Koordinierungsstellen** an dieser strukturellen Schwachstelle der Jugendberufsagenturen an.

Angesiedelt beim kommunalen Partner der JBA, unterstützen die Koordinierungsstellen u.a. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von thematischen Arbeitstreffen, Fachgruppen etc., sowie von strategischen oder operativen Steuerungsgremien der JBAn. Sie tragen so



dazu bei, dass in Steuerungsstellen beschlossene strategische und operative Ziele ihren Niederschlag in der Praxis finden. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Entwicklung von Formaten der systematischen einzelfallbezogenen Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen. Umgekehrt sorgen die Koordinierungsstellen dafür, Erfahrungen aus der Praxis systematisch zu bündeln und in Steuerungsstellen rückzukoppeln. Darüber hinaus fördert die Koordinierungsstelle den Austausch mit den weiterführenden und berufsbildenden Schulen sowie weiteren Netzwerkpartnern, um Unterstützungsbedarfe möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Hilfen einzuleiten, ehe sich Problemlagen verfestigen. Ergänzt wird der systemische Ansatz der Koordinierungsstellen durch darauf abgestimmte Angebote aufsuchender Arbeit. Beide Säulen der Förderung zielen darauf ab, die operative Zusammenarbeit der Fachkräfte insbesondere aus den SGB II, III und VIII im Rahmen von JBA zu intensivieren, was auch der gewählte Ergebnisindikator zum Ausdruck bringt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Junge Menschen unter 30 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Lokale Akteure im Bereich Übergang-Schule-Beruf

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Maßnahmen zur Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung finden als Querschnittsthema Berücksichtigung in der Breite der Fördermaßnahmen. Durchgängig wird bei der Umsetzung auf Offenheit, Durchlässigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen unabhängig von ethnischem Hintergrund, Geschlecht oder anderen persönlichen Merkmalen geachtet. Damit leisten die Maßnahmen gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte.

Gesellschaftliche wie berufliche Teilhabe, dies hat die Covid-19-Krise noch einmal deutlich gezeigt, wird künftig noch stärker abhängen, von digitalen Kompetenzen. Da diese, sowie der Zugang zu diesen momentan noch stark ungleich verteilt sind, wird einerseits gezielt die digitale Bildung und Berufsorientierung gefördert, andererseits werden in besonderer Weise benachteiligte junge Menschen adressiert, denen droht, von den gesellschaftlichen Entwicklungen immer weiter abgehängt zu werden. Hierzu zählen junge Menschen mit persönlichen Einschränkungen und sozialen Benachteiligungen ebenso wie solche, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder anderer Merkmale unter Benachteiligungen und Diskriminierung im Bildungs- und Ausbildungssystem leiden. Darüber hinaus werden gezielt das Interesse und die Kompetenzen junger Frauen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich gefördert, um den erheblichen geschlechtsspezifischen Unterschieden im MINT- Bereich entgegenzuwirken.

Die Maßnahmen tragen so dazu bei, strukturelle wie individuelle Zugangsbarrieren abzubauen und die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte und inklusive gesellschaftliche wie berufliche Teilhabe zu verbessern. Damit einher geht analog zu den im Aktionsplan definierten Zielen der Anspruch,

geschlechtsspezifische Beschäftigungsunterschiede zu reduzieren und digitale Kompetenzen zu fördern, ebenso wie den Anteil früher Schulabgänger und „NEETs“ zu reduzieren.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Rheinland-Pfalz macht von der Möglichkeit des Einsatzes terreitorialer Investitionen keinen Gebrauch

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Durchführung von interregionalen/transnationalen Maßnahmen erfolgt in Rheinland-Pfalz auf der Projektebene und nicht auf der Ebene von spezifischen Zielen oder Förderansätzen. Die Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 haben gezeigt, dass die Durchführung von transnationalen Maßnahmen mit Begünstigten, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig sind, sich sehr aufwendig gestaltet. Derzeit sind keine entsprechenden Schwerpunkte im Programm geplant. Interregionale/transnationale Projekte sind aber jederzeit umsetzbar. Die Träger werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aufrufe darauf hingewiesen.

Darüber hinaus lassen sich im Spezifischen Ziel ESO 4.6. thematische Anknüpfungspunkte zwischen den im Rahmen des ESF geförderten Maßnahmen und der Initiative ALMA der KOM, den Angeboten des Programms Erasmus Plus, sowie dem ESF-Programm des Bundes identifizieren. Eine Zusammenarbeit mit den für die Durchführung dieser Programme zuständigen Stellen und Akteuren wird daher angestrebt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	fo1s	Unter-30-Jährige	Anzahl	10.700,00	24.900,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	fo2s	Eingerichtete regionale Koordinierungsstellen	Anzahl	10,00	16,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	fo1ü	Unter 30-Jährige	Anzahl	1.100,00	2.450,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	fo2ü	Eingerichtete regionale Koordinierungsstellen	Anzahl	2,00	4,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	1.935,00	2014-2020	1.935,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität : 10iii
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	fr1s	Teilnehmende, für die eine konkrete berufliche/schulische Perspektive entwickelt werden konnte	Verhältnis (%)	80,00	2014-2020	90,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität : 10i
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	fr2s	Teilnehmende mit Förderplan, für die beim Maßnahmenaustritt eine deutliche Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit nachgewiesen ist	Verhältnis (%)	65,00	2014-2020	65,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität :9i
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	fr3s	Unter 30-Jährige, die im Rahmen des Projektes rechtskreisübergreifend begleitet wurden	Anzahl	2.125,00	2020-2021	2.125,00	Monitoring	Referenzwert basiert auf ähnlich ausgerichteten Instrumenten (§16h SGB II)

1	ESO4.6	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	495,00	2014-2020	495,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität : 10iii
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	fr1ü	Teilnehmende, für die eine konkrete berufliche/schulische Perspektive entwickelt werden konnte	Verhältnis (%)	80,00	2014-2020	90,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität : 10i
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	fr2ü	Teilnehmende mit Förderplan, für die beim Maßnahmenaustritt eine deutliche Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit nachgewiesen ist	Verhältnis (%)	65,00	2014-2020	65,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität :9i
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	fr3ü	Unter 30-Jährige, die im Rahmen des Projektes rechtskreisübergreifend begleitet wurden	Anzahl	525,00	2020-2021	525,00	Monitoring	Referenzwert basiert auf ähnlich ausgerichteten Instrumenten (§16h SGB II)

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	14.587.554,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	139. Maßnahmen zur Modernisierung und Stärkung von Arbeitsmarkteinrichtungen und -diensten zur Bewertung und Vorhersage des Bedarfs an Kompetenzen und um eine frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen	4.933.221,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	140. Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge	3.307.567,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	1.818.453,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	139. Maßnahmen zur Modernisierung und Stärkung von Arbeitsmarkteinrichtungen und -diensten zur Bewertung	1.828.194,00

			und Vorhersage des Bedarfs an Kompetenzen und um eine frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen	
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	140. Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge
1	ESO4.6	Insgesamt		
				1.698.579,00
				28.173.568,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	22.828.342,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	5.345.226,00
1	ESO4.6	Insgesamt			28.173.568,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	22.828.342,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	5.345.226,00
1	ESO4.6	Insgesamt			28.173.568,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	685.000,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	3.307.567,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	11.414.171,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	160.000,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	1.698.579,00

1	ESO4.6	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung		2.672.613,00
1	ESO4.6	Insgesamt				19.937.930,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	2.425.489,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	20.402.853,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	958.682,00
1	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	4.386.544,00
1	ESO4.6	Insgesamt			28.173.568,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

#### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Maßnahmen im Spezifischen Ziel ESO 4.7 (g) sollen einen Beitrag leisten zur Bewältigung des demografie- wie strukturbedingten Fachkräftemangels. Neben der Förderung der berufsbezogenen Weiterbildung und berufs begleitender Höherqualifizierung spielen dabei Angebote der Grundbildung sowie zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen, Migrant\*innen und Geringqualifizierten eine wichtige Rolle. Damit tragen die genannten Maßnahmen substantiell zur Gewährleistung der sozialen Rechte auf berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei.

Gleichzeitig greifen die Maßnahmen die Impulse der im Zuge der Aufbauhilfe „REACT-EU“ erweiterten ESF Strategie der Förderperiode 2014-2020 auf, und tragen so zu einer Verstärkung der grünen, digitalen [ODI] und stabilen Erholung der Wirtschaft bei, wobei zwischen den drei Dimensionen zusätzliche Synergieeffekte zu erwarten sind. So stellen Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit inzwischen in vielen Branchen einen wichtigen Faktor dar und tragen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ebenso bei wie die Digitalisierung von Wertschöpfungsketten. Die zunehmende Digitalisierung trägt ihrerseits zu einem grünen Wandel der Wirtschaft bei, z.B. indem mobiles Arbeiten und die Einschränkung von Dienstreisen zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen führt. Mit den gezielten Angeboten für bildungsbenachteiligte Zielgruppen, die drohen im Zuge der digitalen Transformationsprozesse noch weiter gesellschaftlich abgehängt zu werden, wird zudem auch die soziale Dimension der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt.

Die Maßnahmen im Bereich der **berufsbezogenen Weiterbildung** stellen zum einen eine Weiterentwicklung des Instrumentariums aus der Förderperiode 2014-20 dar (Qualischeck). Gefördert werden dabei individuelle berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen für Einzelpersonen, die der Verbesserung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz dienen. Dabei wird insbesondere über den Umfang der Maßnahmen eine Abgrenzung der Maßnahmen zu den Angeboten der §§81-82 SGB III sichergestellt. Bezüglich der Zielgruppen erhöht sich in der Förderperiode 2021-2027 die Flexibilität des Instrumentariums, da keine Abgrenzung mehr zu der in der FP 2014-2020 aus ESF-Mitteln des Bundes geförderten Bildungsprämie mehr vorgenommen werden muss. Neben der Ausweitung des Adressatenkreises vereinfacht dies auch die administrative Abwicklung und somit Attraktivität des Instruments, da keine Einkommensgrenzen mehr zu berücksichtigen sind. Ergänzt wird die individuelle Förderung von Weiterbildung um Projekte zur betrieblichen Weiterbildung sowie zur Unterstützung von Transformationsprozessen. Letztere sind dabei auf die Sicherung bzw. der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbstätigen ausgerichtet und umfassen insbesondere Angebote in den Bereichen Kompetenzerhalt und -entwicklung, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Arbeitsorganisation, Führung und Kommunikation sowie Personalgewinnung und Arbeitgeberattraktivität. Abgerundet wird das Angebot durch den Ausbau berufs begleitender Studiengänge einschließlich berufsintegrierter Studiengänge mit Ausrichtung auf Personen mit beruflicher Qualifikation. Dieser umfasst die Weiterentwicklung bestehender und die Neuentwicklung berufsbegleitender Studienangebote.

Um die Arbeitsmarktchancen von Geringqualifizierten zu erhöhen, werden darüber hinaus gezielt Maßnahmen der **Alphabetisierung und Grundbildung** gefördert. Die Maßnahmen zielen primär auf die Verbesserung der Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten, vermitteltn darüber hinaus aber auch ökologische

und finanzielle Kenntnisse sowie Fertigkeiten im Umgang mit dem Computer und Medien. Um den Zugang dieser nicht weiterbildungsaffinen Zielgruppe zu den Angeboten zu erleichtern, wird flankierend die lokale weitere Vernetzung von Akteuren vor Ort gefördert, die über Kontakte und Zugang zu den Betroffenen verfügen.

Flankierend wird die Qualifizierung und Professionalisierung von Sprachmittler\*innen gefördert. Diese sind mehrsprachig und haben in der Regel eine eigene Migrationsgeschichte. Sie begleiten zugewanderte Menschen, die über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen zu Institutionen v. a. im sozialen und Verwaltungsbereich (Behörden, Ämter, Beratungsstellen, Kliniken, Schulgespräche etc.) und Dolmetschen dort. Die Qualifizierung erfolgt im Rahmen von modular aufgebauten Maßnahmen, basierend auf einem entsprechenden Curriculum des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Es wird angestrebt, dass die Teilnehmenden am Ende der Maßnahme ein entsprechendes IHK-Zertifikat erhalten.

Zur Erhöhung der **Erwerbsbeteiligung von Frauen** werden insbesondere die bereits in der Förderperiode 2014-2020 etablierten Beratungsstellen Neue Chancen weiterentwickelt. Bislang adressierten diese ausschließlich nichterwerbstätige Frauen, so dass u.a. Frauen, die während der Familienphase einen Minijob ausübten, nicht beraten werden konnten, um an einem erfolgreichen Wiedereinstieg in eine sozialversicherungsspflichtige und existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu arbeiten. Sozialversicherungspflichtig in Teilzeit arbeitende Ratsuchende, die den Wunsch nach Arbeitszeiterhöhung hatten, konnten ebenfalls nicht gefördert werden. Auch angesichts der hohen Teilzeitquote unter Frauen entspricht diese formale Einschränkung der Zielgruppe nicht dem Bedarf, so dass hier künftig eine Beratung unabhängig vom Erwerbsstatus möglich sein wird. Ziel ist es, als Anlaufstellen vor Ort Frauen bei allen relevanten beruflichen Belangen individuell, ganzheitlich und begleitend zu beraten, ausgehend von der jeweiligen Lebenssituation und Lebensphase der Ratsuchenden.

Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Pflege aber auch anderen Sozial- und Gesundheitsberufen mit schulischen Ausbildungsgängen, fördert der ESF in Anlehnung an das im Bereich der dualen Ausbildung bestehende Instrument die „**Assistierte Ausbildung“ in ausgewählten Berufen mit Fachkräftemangel außerhalb des Berufsbildungsgesetzes (duale Ausbildung)**. Zielgruppe sind sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit einem Berufseinstiegsabschluss und einem besonderen Förderbedarf. Diese jungen Menschen verfügen zudem häufig über schlechte Deutschkenntnisse und können daher ohne individuelle Förderung (Nachhilfeeunterricht und soziale Betreuung) eine Ausbildung nicht beginnen oder erfolgreich absolvieren. Neben der sozialpädagogischen Begleitung umfasst die Förderung eine nachhaltige Berufswegeplanung sowie Stütz- und Förderunterricht, sowie bei Bedarf ergänzenden berufsbezogenen Sprachunterricht. Auf diese Weise sollen neue Zielgruppen für die Ausbildung gewonnen und Ausbildungsabbrüche verhindert werden.

Um generell der vorzeitigen Lösung von Ausbildungsverträgen entgegenzuwirken, sieht der ESF darüber hinaus die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen vor, die durch eine gezielte, individuelle und bedarfsorientierte Ausbildungsbetreuung dazu beitragen sollen, die Zahl der Ausbildungsabbrüche zu senken und die Zahl erfolgreich abgeschlossener Ausbildungen zu erhöhen.

In allen genannten Maßnahmen erfolgt der Nachweis der Lernergebnisse über Micro-Credentials, d.h. über spezifische qualifizierte Bescheinigungen, aus denen Dauer und Gegenstand der Maßnahmen ersichtlich werden und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die betreffenden Maßnahmebestandteile absolviert hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:



- Erwerbstätige
- Geringqualifizierte Personen (z.B. Personen ohne Schul- oder Berufsabschluss, gering literalisierte Erwachsene und Menschen mit Grundbildungsbedarf)
- Frauen (Frauen aus der Stillen Reserve, geringfügig oder in Teilzeit beschäftigte Frauen, sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Vor dem Hintergrund der nach wie vor unterdurchschnittlichen Erwerbsbeteiligung von Frauen, niedrig qualifizierten Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund, zielen die Maßnahmen im Kontext der Förderung des lebenslangen Lernens zum einen darauf ab, die Beschäftigungsquote insbesondere bei diesen Zielgruppen zu erhöhen. Hierzu werden z.B. Beratungsstellen gefördert, die Frauen bei der Erschließung ihrer Beschäftigungspotentiale und bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben unterstützen, um ihnen einen beruflichen Wiedereinstieg oder die berufliche Weiterentwicklung zu ermöglichen. Frauen mit Migrationshintergrund stellen dabei eine spezifische Zielgruppe dar und werden mit passgenauen Angeboten unterstützt. Darüber hinaus wird über die Qualifizierung von Sprachmittler\*innen darauf hingewirkt, Verständigungsprobleme abzubauen und Zugänge zu Menschen ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen zu schaffen. Weiterhin werden gezielte Angebote zur Reduzierung des Analphabetismus gefördert, um gering literalisierten Menschen sowie Personen mit Grundbildungsbedarf Zugänge zum Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Zum anderen ist es von zentraler Bedeutung, Beschäftigte aktiv an dem Transformationsprozess hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft zu beteiligen und ihnen die dafür nötigen (insbesondere auch digitalen) Kompetenzen und Qualifikationen zu vermitteln. Um zu verhindern, dass es vor dem Hintergrund der diesbezüglich unterschiedlichen individuellen Ausgangsbedingungen zu neuen Ausschlussprozessen und kommt, zielen die Angebote des ESF+ darauf ab, die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen und die Beschäftigten bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen zu unterstützen.

Auf diese Weise sollen die Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der im Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte definierten Ziele leisten, insbesondere mit Blick auf die Verringerung geschlechtsspezifischen Beschäftigungsunterschiede sowie die Erhöhung der Weiterbildungsquote

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Rheinland-Pfalz macht von der Möglichkeit des Einsatzes terreitorialer Investitionen keinen Gebrauch

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Durchführung von interregionalen/transnationalen Maßnahmen erfolgt in Rheinland-Pfalz auf der Projektebene und nicht auf der Ebene von spezifischen Zielen oder Förderansätzen. Die Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 haben gezeigt, dass die Durchführung von transnationalen Maßnahmen mit Begünstigten, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig sind, sich sehr aufwendig gestaltet. Derzeit sind keine entsprechenden Schwerpunkte im Programm geplant. Interregionale/transnationale Projekte sind aber jederzeit umsetzbar. Die Träger werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aufrufe darauf hingewiesen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	9.500,00	22.200,00
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	go2s	Berufsbegleitende Studienangebote, deren Entwicklung und Umsetzung gefördert wurde bzw. für die die Entwicklung und Umsetzung von Anerkennungsvereinbarungen oder Unterstützungsangeboten gefördert wurde	Anzahl	6,00	14,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	3.300,00	7.600,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	go2ü	Berufsbegleitende Studienangebote, deren Entwicklung und Umsetzung gefördert wurde bzw. für die die Entwicklung und Umsetzung von Anerkennungsvereinbarungen oder Unterstützungsangeboten gefördert wurde	Anzahl	1,00	3,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	19.980,00	2014-2020	19.980,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität : 10iii
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	gr1s	berufsbegleitende Studienangebote, die neu implementiert bzw. für die Anerkennungsvereinbarungen oder Unterstützungsangebote implementiert wurden	Anzahl	11,00	2014-2020	11,00	Erhebung	Zielwert orientiert sich an Erfahrungen mit der Umsetzung in der FP 2014-2020
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	6.480,00	2014-2020	6.840,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität : 10iii
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	gr1ü	berufsbegleitende Studienangebote, die neu implementiert bzw. für die Anerkennungsvereinbarungen oder Unterstützungsangebote implementiert wurden	Anzahl	2,00	2014-2020	2,00	Erhebung	Zielwert orientiert sich an Erfahrungen mit der Umsetzung in der FP 2014-2020

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	1.141.906,00
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	1.784.228,00

1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	21.299.254,00
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	150. Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	1.063.019,00
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	2.829.195,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	428.215,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	669.086,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	9.547.766,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	150. Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	341.684,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	927.643,00
1	ESO4.7	Insgesamt			40.031.996,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	28.117.602,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	11.914.394,00
1	ESO4.7	Insgesamt			40.031.996,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	28.117.602,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	11.914.394,00
1	ESO4.7	Insgesamt			40.031.996,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	6.272.877,00
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	2.811.760,00
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	4.829.195,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	1.097.798,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	1.191.439,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	2.927.643,00
1	ESO4.7	Insgesamt			19.130.712,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	1.784.228,00
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	26.333.374,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	669.086,00
1	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	11.245.308,00
1	ESO4.7	Insgesamt			40.031.996,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit den Maßnahmen im Spezifischen Ziel ESO 4.8 (h) knüpft das Programm an die erfolgreiche Umsetzungsstrategie im Thematischen Ziel 9 in der Förderperiode 2014-2020 an. Die vorliegenden Evaluierungen attestieren dem Instrumentarium eine hohe Wirksamkeit und Passgenauigkeit. So generiert die konsequente Orientierung der Projekte an der Lebenssituation der einzelnen Teilnehmenden einen unmittelbaren Mehrwert für die Menschen, wodurch gleichzeitig auch die Chance auf eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit insgesamt steigt.

Der Fokus der Maßnahmen wird daher auch weiterhin auf der Förderung von erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II-Bezug liegen. Nicht zuletzt die Ergebnisse der Sozioökonomischen Analyse verdeutlichen, dass hier trotz der in den zurückliegenden Jahre günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erhebliche Verfestigungstendenzen zu beobachten sind. Darüber hinaus gibt es deutliche Zeichen dafür, dass diese Zielgruppe in besonderem Maße von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen ist und daher weitreichende Unterstützungsbedarfe auch jenseits des Qualifizierungsaspekts bestehen.

Wie u.a. die Erfahrungen in Folge des verstärkten Zuzugs Geflüchteter in den Jahren ab 2015 verdeutlichen, lassen sich in der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II Personengruppen identifizieren, die unabhängig davon, ob bereits ein Langzeitleistungsbezug vorliegt, einem überdurchschnittlich hohen Risiko ausgesetzt sind, dauerhaft von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein. Neben Leistungsbeziehenden im Kontext von Fluchtmigration sind hier vor allem Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und dort wiederum insbesondere Alleinerziehende zu nennen. Vor diesem Hintergrund adressieren die Maßnahmen neben erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden auch jene strukturell benachteiligten Zielgruppen, die ohne adäquate Unterstützung einem hohen Risiko ausgesetzt sind, dauerhaft auf Transferleistungen angewiesen zu sein. Insbesondere mit den umgesetzten Coachingmaßnahmen soll ein Beitrag dazu geleistet werden, diese persönlich und sozial zu stabilisieren und somit die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen.

Damit leisten die genannten Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der sozialen Rechte auf aktive Unterstützung für Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit.

Angesichts der erfolgreichen Programmumsetzung in der Förderperiode 2014-2020 wird im ESF+ die Kombination aus ganzheitlich orientierten Qualifizierungsmaßnahmen und niedrigschwelligen, systemisch ausgerichteten Coachingmaßnahmen andererseits fortgeführt. Dabei werden konzeptionell gezielt auch die spezifischen Unterstützungsbedarfe von Frauen berücksichtigt, um einen nachhaltigen (Wieder-)Einstieg ins Arbeitsleben vorzubereiten und so perspektivisch die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen.

Die langjährigen Erfahrungen mit Maßnahmen zur Unterstützung von am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen zeigen, dass die Einschränkung der Beschäftigungsfähigkeit nicht ausschließlich auf mangelnde Kompetenzen und Qualifikationen zurückzuführen ist, sondern in aller Regel ein komplexes Gefüge persönlicher und sozialer Belastungsfaktoren dafür verantwortlich ist, dass eine nachhaltige Integration in Arbeit scheitert,

Innerhalb der **ganzheitlichen Qualifizierungsmaßnahmen** wird daher ein besonderer Wert darauf gelegt, zunächst die individuelle Situation anhand systematisch zu analysieren, daraus gemeinsam mit den Teilnehmenden die zentralen Handlungsbedarfe zu identifizieren und auf dieser Grundlage Ziele und Schwerpunkte der Förderung festzulegen, sowie diese kontinuierlich zu überprüfen. Um eine entsprechende individuelle Förderung zu gewährleisten, sind die Maßnahmen modular aufgebaut und umfassen neben einer durchgängigen sozialpädagogischen Begleitung relevante Aspekte wie z.B. tätigkeitsbezogene Qualifizierung, Gesundheit und Fitness, individuelle und soziale Stabilisierung oder Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Maßnahmen zielen dabei nicht primär auf eine unmittelbare Integration in Arbeit ab, was angesichts der multiplen Probleme der Teilnehmenden in der Regel nur sehr bedingt unmittelbar zu erreichen ist, sondern auf die persönliche Stabilisierung sowie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit in den jeweils relevanten Handlungsbereichen. Sie stellen somit für den Großteil der Teilnehmenden einen ersten Schritt innerhalb einer Förderkette dar und schaffen die Voraussetzungen dafür, mittelfristig, insbesondere über Instrumente der Regelförderung des SGB II, eine Integration in den Arbeitsmarkt erreichen zu können.

Wie die Umsetzung dieser Maßnahmen in der Förderperiode 2014-2020 gezeigt hat, sind diese Angebote trotz der ganzheitlichen Ausrichtung für einen Teil der Zielgruppe noch nicht niedrigschwellig genug. Dies führte zur Entwicklung und Implementierung einer zweiten, vorgelagerten Maßnahmeform, den **niedrigschwelligsten Coachingmaßnahmen**.

Diese verfolgen einen systemischen Ansatz, der neben den Leistungsbeziehenden selbst auch deren soziales Umfeld, d.h. die Bedarfsgemeinschaft in den Blick nimmt. Die Maßnahmen beinhalten dazu Angebote der Betreuung, Begleitung, Stabilisierung und Aktivierung, die insbesondere durch die Wirkungen auf das Familiensystem der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden dienen. Damit soll es auch gelingen, dass die Teilnehmenden wieder stärker am sozialen Leben partizipieren und das Zusammenleben in den teilnehmenden Familien gestärkt wird.

Daneben ist es ein weiteres Ziel, den in den Familien lebenden Kindern bei festgestelltem Bedarf Fördermöglichkeiten in vorhandene Unterstützungsstrukturen einschließlich des schulischen Bereichs zu eröffnen. Eingefahrene familiäre Strukturen, die ein Abhängigkeitsverhältnis von staatlichen Leistungen prognostisch vorzeichnen, sollen so gezielt angegangen werden. Zur Stabilisierung der Kinder in ihrem Lebensumfeld ist gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren relevanten Akteuren (z.B. Jugendberufsagenturen) erforderlich, um konkrete Unterstützungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Insgesamt dienen die Maßnahmen damit dem Empowerment der Einzelpersonen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) in ihren jeweiligen Lebenszusammenhängen sowie der schrittweise erfolgenden Integration in Arbeit für Erwachsene bzw. Ausbildung für Jugendliche. Aufgrund dieser systemischen Ausrichtung tragen die Maßnahmen unmittelbar dazu bei, die Folgen von Kinderarmut zu lindern und mit Blick auf das Ziel der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit mittelbar auch dazu, deren Ursachen zu bekämpfen.

Wegen der spezifischen Situation von Frauen im SGB II-Leistungsbezug, deren Problemlage oftmals daraus resultiert, Beruf und Familie in Einklang zu bringen, werden flankierend zu den beiden zuvor beschriebenen Maßnahmeformen Angebote gefördert, die gezielt die **Beschäftigungsfähigkeit von Frauen erhöhen** sollen. Neben dem aufbrechen tradierter Rollen- und Berufswahlmuster vermitteln diese u.a. Strategien zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, unterstützen eine gendersensible und realistische Berufswegeplanung und Perspektiventwicklung und dienen generell der Stärkung der Eigenverantwortung und Motivation.

Die Umsetzung kann sowohl durch bedarfsgerechte Gruppenangebote als auch durch Einzelcoaching erfolgen. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Frauen hinsichtlich der Kinderbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder der Infrastruktur im ländlichen Raum können neue methodische Ansätze entwickelt werden. Hierbei kann das mediengestützte Lernen unabhängig von bestimmten Präsenzzorten eine Bereicherung darstellen. Insbesondere können

Online-Beratungen bzw. Online-Schulungen/E-Learning sowie die Kombination von unterschiedlichen Methoden und Medien, etwa aus Präsenzunterricht und E-Learning(Blended learning) innovative Ansätze sein, um diese Zielgruppe zu erreichen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende im SGB II
- Sonstige strukturell besonders benachteiligte erwerbsfähige Leistungsbeziehende im SGB II (z.B. eLB im Kontext von Fluchtmigration, eLB in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Über den inklusiven Ansatz in seinem grundsätzlichen, weitgefassten Verständnis wird das Ziel „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ (lt. ESF+ VO, Artikel 6) zum inhärenten Bestandteil der Förderung.

Die Corona-Krise hat noch einmal deutlich gemacht, dass von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohte Menschen in vielfacher Hinsicht besonders vulnerabel sind. Sie leben häufig in beengten Wohnverhältnissen, verfügen seltener über einen PC mit Internetanschluss sowie die nötigen digitalen Kompetenzen, die ihnen die gesellschaftliche Teilhabe und die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen während der Krise erleichtern könnten und arbeiten, wenn überhaupt, dann nur in prekären Beschäftigungsverhältnissen. Frauen, insbesondere Alleinerziehende sind davon in besonderer Weise betroffen.

Das Programm verfolgt daher analog zum Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte einen integrierten Ansatz, der auf die Bedürfnisse in allen Lebensphasen eingeht und auf die eigentlichen Ursachen von Armut und sozialer Ausgrenzung abzielt. Um das Ziel der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und somit den Zugang zu beruflicher und gesellschaftlicher Teilhabe zu erreichen, setzen die Maßnahmen auf einen ganzheitlichen Ansatz, der neben der Qualifizierung (mit einem Fokus auf der (digitalen) Grundbildung) immer auch auf die Bearbeitung der im persönlichen wie sozialen Kontext zu verortenden ursächlichen Problemkonstellationen abzielt. Vor diesem Hintergrund spielen auch Coaching-Ansätze eine zentrale Bedeutung, die auch die in den Familien lebenden Kinder adressieren und so dazu beitragen, generationenübergreifenden Zyklen der Benachteiligung zu durchbrechen.

Die Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2020, dass es darüber hinaus insbesondere mit Blick auf die Gleichstellung der Geschlechter spezifischer Angebote für Frauen bedarf, insbesondere wenn diese aufgrund eines Flucht- bzw. Migrationshintergrundes über nur geringe Sprachkenntnisse verfügen.



Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Rheinland-Pfalz macht von der Möglichkeit des Einsatzes territorialer Investitionen keinen Gebrauch

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Durchführung von interregional/transnationalen Maßnahmen erfolgt in Rheinland-Pfalz auf der Projektebene und nicht auf der Ebene von spezifischen Zielen oder Förderansätzen. Die Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 haben gezeigt, dass die Durchführung von transnationalen Maßnahmen mit Begünstigten, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig sind, sich sehr aufwendig gestaltet. Derzeit sind keine entsprechenden Schwerpunkte im Programm geplant. Interregionale/transnationale Projekte sind aber jederzeit umsetzbar. Die Träger werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aufrufe darauf hingewiesen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	ho1s	Langzeitleistungsbeziehende (SGB II) / strukturell Benachteiligte im Leistungsbezug (SGB II)	Anzahl	7.200,00	20.200,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	ho1ü	Langzeitleistungsbeziehende (SGB II) / strukturell Benachteiligte im Leistungsbezug (SGB II)	Anzahl	1.700,00	4.800,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	hr1s	Teilnehmende mit Förderplan, für die beim Maßnahmenaustritt eine deutliche Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit nachgewiesen ist	Verhältnis (%)	65,00	2014-2020	65,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität :9i
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	hr1ü	Teilnehmende mit Förderplan, für die beim Maßnahmenaustritt eine deutliche Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit nachgewiesen ist	Verhältnis (%)	65,00	2014-2020	65,00	Monitoring	Zielwert orientiert sich an Zielwert aus OP 2014-2020 in der Investitionspriorität :9i

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	25.645.592,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	9.290.974,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	10.377.697,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	2.423.733,00
1	ESO4.8	Insgesamt			47.737.996,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	34.936.566,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	12.801.430,00
1	ESO4.8	Insgesamt			47.737.996,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	34.936.566,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	12.801.430,00
1	ESO4.8	Insgesamt			47.737.996,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	1.048.000,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	11.953.045,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	9.290.975,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	13.692.546,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	384.000,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	5.976.522,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	2.423.733,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	06. Bekämpfung der Kinderarmut	4.401.176,00
1	ESO4.8	Insgesamt			49.169.997,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	9.290.975,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	25.645.591,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	2.423.732,00
1	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	10.377.698,00
1	ESO4.8	Insgesamt			47.737.996,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.



### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

#### 3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen betreffen nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren					Insgesamt			
			2021	2022	2023	2024	2025		2026	2027	
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich									

\* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--	--	--	--	--	--	--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Fonds	Regionenkategorie	Instrument	Übertragungen an					Insgesamt		
			Aufschlüsselung nach Jahren							
			2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--	--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren
-------------------	------------------	-----------------------------

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
-------	-------------------	-------	-------------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

\* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

**Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)**

Insgesamt	EFRE		ESF+		Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Übergang						
			Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt					

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

**Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung**

--

**3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)**

**3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbezeitüberprüfung ergeben**

**Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbezeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)**

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren		Insgesamt
		2025	2026	

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

**Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbezeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)**



Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

### 3.4. Rückübertragungen (I)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren					Insgesamt		
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen\* (Zusammenfassung)

Ab	Zu					
InvestEU/Instrument	EFRE	ESF+	Kohäsionsfonds			
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF++	Stärker entwickelt	0,00	15.257.096,00	15.502.532,00	15.752.938,00	16.008.352,00	6.632.789,00	6.632.790,00	6.765.656,00	6.765.657,00	89.317.810,00
ESF++	Übergang	0,00	5.340.369,00	5.426.278,00	5.513.927,00	5.603.328,00	2.321.644,00	2.321.644,00	2.368.151,00	2.368.151,00	31.263.492,00
Insgesamt ESF+		0,00	20.597.465,00	20.928.810,00	21.266.865,00	21.611.680,00	8.954.433,00	8.954.434,00	9.133.807,00	9.133.808,00	120.581.302,00
Insgesamt		0,00	20.597.465,00	20.928.810,00	21.266.865,00	21.611.680,00	8.954.433,00	8.954.434,00	9.133.807,00	9.133.808,00	120.581.302,00

\* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionunterstützung	Fonds	Regionenkategorie <sup>e*</sup>	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(f)+(g)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(d)	Kofinanzierungsatz (b)-(e)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
4	1	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	89.317.810,00	73.020.001,00	2.899.362,00	12.862.509,00	533.938,00	133.976.715,00	133.476.715,00	500.000,00	223.294.525,00	40,00000000000000%
4	1	Insgesamt	ESF+	Übergang	31.263.492,00	25.558.847,00	1.014.850,00	4.502.203,00	187.592,00	20.842.328,00	20.542.328,00	300.000,00	52.105.820,00	60,00000000000000%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	89.317.810,00	73.020.001,00	2.899.362,00	12.862.509,00	533.938,00	133.976.715,00	133.476.715,00	500.000,00	223.294.525,00	40,00000000000000%
Insgesamt			ESF+	Übergang	31.263.492,00	25.558.847,00	1.014.850,00	4.502.203,00	187.592,00	20.842.328,00	20.542.328,00	300.000,00	52.105.820,00	60,00000000000000%
Gesamtbeitrag					120.581.302,00	98.578.848,00	3.914.212,00	17.364.712,00	723.530,00	154.819.043,00	154.019.043,00	800.000,00	275.400.345,00	43,7840052679%

\* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des-Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	<p>Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.</li> </ol>	Ja	<p>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/">https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</a></p> <p>Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/</a></p> <p>SektVO <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/</a></p> <p>Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung - VergStatVO) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/">https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/</a></p>	<p>§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:</p>	Ja	Siehe 1.	<p>Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören:</p> <p>- Name des Bieters, auf dessen Angebot</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichsten Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;</p> <p>b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.</p>			<p>zugeschlagen wurde;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der eingegangenen Angebote</li> <li>- Auftragswert</li> <li>- Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie</li> <li>- Vertragswert nach Abschluss</li> </ul>
				<p>3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	Ja	<p>GWB:</p> <p><a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html</a></p>	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung</p>
				<p>4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p>	Ja	<p><a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html</a></p>	<p>Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.</p>
				<p>5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der</p>	Ja	<p>Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes:  <a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html</a></p>	<p>Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt  Strafbarkeit wetbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		Rechtsgrundlagen: (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html</a> Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: <a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</a>	§ 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Antragsformular  Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt  <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0651">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0651</a>	Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass Unternehmen nachweisen, dass sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der in Artikel 2 Absatz 18 AGVO genannten Kriterien sind und kein Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Eine entsprechende Erklärung wird in jedem Antrag vom Unternehmen angefordert. Falschangaben ziehen eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) nach sich. Vor jeder Bewilligung prüft die ZS auf der Website

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>Kriterien</p> <p>2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.</p>	<p>Erfüllung der Kriterien</p> <p>Ja</p>	<p>Insolvenzbankentmachungen:</p> <p><a href="https://www.insolvenzbankentmachung.de/">https://www.insolvenzbankentmachung.de/</a></p> <p>Internetseite der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen:</p> <p><a href="https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en">https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en</a></p> <p>Ansprechpartner für das Beihilferecht in Rheinland-Pfalz</p> <p><a href="https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/">https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/</a></p> <p>Informationen auf der ESF+-Homepage zum Förderansatz "Betriebliche Weiterbildung" unter <a href="http://www.esf.rlp.de">www.esf.rlp.de</a></p>	<p><a href="https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en">https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en</a>, ob ein offener Rückforderungsbeschluss der KOM vorliegt, dem im Einzelfall nachgegangen wird. Zudem wird über das öffentliche Register "Insolvenzbankentmachungen" das Nichtvorliegen einer Insolvenz geprüft. Im Rahmen von VOK prüft die ZS geeignete Unterlagen zum Nachweis geregelter finanzieller Verhältnisse (z.B. Jahresabschlüsse, wenn vorhanden). So ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewandt werden können. Die VB hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die der Bewilligungsbehörde vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen</li> <li>• Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate der Länder</li> <li>• Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWi</li> <li>• Zentrale Anlaufstelle in Rheinland-Pfalz für die europäische Beihilfekontrollpolitik im Ministerium</li> </ul>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Ja	Handreichung zum europäischen Beihilferecht: <a href="https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwvlw/Corona/SNOT_Handreichung_28.03.21_RSD.pdf">https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwvlw/Corona/SNOT_Handreichung_28.03.21_RSD.pdf</a>	für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW). Sie unterstützt auf Anfrage alle Ressorts der Landesregierung sowie die rheinland-pfälzischen Kommunen in beihilferechtlichen Fragestellungen und führt Schulungen der zwischengeschalteten Stellen durch
			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01) <a href="https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO">https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO</a>	Die zuständigen Behörden setzen Unionsrecht um und sind gem. Art. 51 der EU-Grundrechtecharta (GRC) verpflichtet. Der Maßstab der GRC entspricht im Wesentlichen dem des Grundgesetzes, wodurch allen Programmteilnehmenden ein vollumfänglicher Grundrechtsschutz zukommt. Allen Teilnehmenden steht der Rechtsweg offen, sodass potentielle Verstöße insbesondere im Auswahl-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren einer gerichtlichen Prüfung zugeführt werden können. Für den ESF wesentliche Grundsätze der Grundrechtecharta wie z.B. die Antidiskriminierung, die Geschlechtergleichstellung und die Integration von M.m.B. werden durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze in allen Phasen des Programmzyklus umgesetzt. Dies betrifft besonders die Richtlinienerstellung sowie das Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren. Die Prüfung von



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.</p>	Ja	<p>Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren</p> <p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)  <a href="https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html">https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</a></p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Landes  <a href="https://mffki.rlp.de/de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle">https://mffki.rlp.de/de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle</a></p>	<p>Richtlinien orientiert sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der KOM vom 23.7.2016.</p> <p>Die ESF Verwaltungsbehörde übernimmt in der ESF Plus FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die GRC i. V. m. der Umsetzung des ESF Plus angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ESF Plus hingewiesen. Im BGA wird auf der Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem die VB über Beschwerden und ggf. Aktivitäten zur Charta der VB informiert. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.</p> <p>Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Die zwischengeschaltete Stelle kann sich bei Fragen an die externe Unterstützungsstruktur des Bundes zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
<p>4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates</p>			<p>Ja</p>	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	<p>Ja</p>	<p>BMAS: Nat. Aktionsplan  <a href="http://www.gemeinsam-einfach-machen.de">www.gemeinsam-einfach-machen.de</a></p> <p>Der Beauftragte des Landes für die Belange von Menschen mit Behinderungen:  <a href="https://mastd.rlp.de/de/unser-haus/beauftragter/">https://mastd.rlp.de/de/unser-haus/beauftragter/</a></p> <p>Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK:  <a href="http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/">http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</a></p> <p>MASTD RLP: Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK:  <a href="https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Landesaktionsplan/Landesaktionsplan_UN-BRK_2021.pdf">https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Landesaktionsplan/Landesaktionsplan_UN-BRK_2021.pdf</a></p>	<p>Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p> <p>Ergänzend zum NAP hat Rheinland-Pfalz einen Landesaktionsplan erarbeitet.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	Behindertengleichstellungsgesetz <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/">https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/</a>  Kommunikationshilfeverordnung <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/khv/">http://www.gesetze-im-internet.de/khv/</a>  Verordnung Zuganglichmachung von Bescheiden <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/">http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/</a>  Barrierefreie-Informationstechnik- Verordnung <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/index.html</a>  Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agg/">https://www.gesetze-im-internet.de/agg/</a>  Landesinklusionsgesetz RLP <a href="https://masst.rlp.de/de/unserethemen/menschen-mit-behinderungen/landesinklusionsgesetz">https://masst.rlp.de/de/unserethemen/menschen-mit-behinderungen/landesinklusionsgesetz</a>	Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. Auftragsstellen- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Eine mögliche, rechtlich nicht bindende Orientierungshilfe kann die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur UN-BRK sein. Die Agentur für Querschnittsziele auf Bundesebene hatte in der FP 2014-2020 den Auftrag, die Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Die entwickelten Arbeitshilfen stehen weiterhin zur Verfügung. Ein entsprechendes Format zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze soll auf Bundesebene auch in der FP 2021-2027 etabliert werden, das auch den Ländern zur Verfügung steht.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über	Ja	Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei	Die Verwaltungsbehörde des Landes übernimmt in der FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.		Bedarf im Umlaufverfahren	Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i. V.m. der Umsetzung von ESF+ angezeigt werden können. Auf das Postfach wird auf der Webseite hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) oder der Landesbehindertenbeauftragte in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt als Vorsitzende des Begleitausschusses für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die Begleitausschuss-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In die GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	Berufsbildungsbericht: <a href="https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html">https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html</a>  Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: <a href="http://www.empirischebildungsforschung-g-bmbf.de/">http://www.empirischebildungsforschung-g-bmbf.de/</a>  Fachkräftebarometer Frühe Bildung: <a href="https://www.fachkraeftebarometer.de/ue">https://www.fachkraeftebarometer.de/ue</a>	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere				ber-das-fkb  Prognose Ausbildungssituation: <a href="https://www.bibb.de/de/1638.php">https://www.bibb.de/de/1638.php</a>  Ausbildungsberichterstattung: <a href="https://www.bibb.de/iABE">https://www.bibb.de/iABE</a>  Weiterbildungsmonitor: <a href="https://www.bibb.de/de/2160.php">https://www.bibb.de/de/2160.php</a>  AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: <a href="https://bit.ly/3Jh">https://bit.ly/3Jh</a>	GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: <a href="https://www.dzhw.eu/forschung/bildung">https://www.dzhw.eu/forschung/bildung</a>  Adult Education Survey - AES: <a href="https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutsch">https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutsch</a>	In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität				land_2018.pdf Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: <a href="https://www.bibb.de/de/9228.php">https://www.bibb.de/de/9228.php</a>	(iABE) wie auch die Antizipation und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwänglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	Berufsbildungsgesetz: <a href="https://www.bmbf.de/de/dasberufsbildungsgesetz-bbig-2617.html">https://www.bmbf.de/de/dasberufsbildungsgesetz-bbig-2617.html</a>  Das neue BAföG: <a href="https://bit.ly/3LO8HZx">https://bit.ly/3LO8HZx</a>  Aufstiegs-BAföG: <a href="https://bit.ly/3JyuqT">https://bit.ly/3JyuqT</a>  Weiterbildungstipendium: <a href="https://bit.ly/3NV0kgE">https://bit.ly/3NV0kgE</a>	Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>	Ja	<p>Initiative Bildungsketten:  <a href="https://bit.ly/3NVv1SX">https://bit.ly/3NVv1SX</a></p> <p>Integration durch Qualifizierung:  <a href="https://bit.ly/3xhet1M">https://bit.ly/3xhet1M</a></p> <p>Einstieg Deutsch: <a href="https://bit.ly/3xtb8wX">https://bit.ly/3xtb8wX</a></p> <p>Nationaler Pakt für Frauen in MINTBerufen:  <a href="https://bit.ly/3DQpAzy">https://bit.ly/3DQpAzy</a></p> <p>§§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Berufsausbildungsbeihilfe</p> <p>Konferenz der Kultusminister:  <a href="https://www.kmk.org/">https://www.kmk.org/</a></p> <p>Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff.  GG: <a href="https://www.gesetze-iminternet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160">https://www.gesetze-iminternet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160</a></p> <p>Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK: <a href="https://www.gwk-bonn.de/">https://www.gwk-bonn.de/</a></p>	<p>beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.</p> <p>Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer.</p> <p>Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab.</p> <p>Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html</a></p> <p>Berufsbildungsgesetz - BBIG: <a href="https://bit.ly/31VzWXX">https://bit.ly/31VzWXX</a></p> <p>Nationale Weiterbildungsstrategie: <a href="https://www.bmbf.de/de/nationaleweiterbildungsstrategie-8853.html">https://www.bmbf.de/de/nationaleweiterbildungsstrategie-8853.html</a></p>	<p>im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/ Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen.</p> <p>Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.</p>
		5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;			Ja	<p>Bildungsbericht: <a href="https://www.bildungsbericht.de/">https://www.bildungsbericht.de/</a></p> <p>Berufsbildungsbericht: <a href="https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html">https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html</a></p> <p>Nationales Bildungspanel - NEPS:</p>	<p>Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher,</p>



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<a href="https://www.neps-data.de/">https://www.neps-data.de/</a>	<p>dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken.</p> <p>Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.</p>
				<p>6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;</p>	Ja	<p>Bundesagentur für Arbeit:  <a href="https://www.arbeitsagentur.de/">https://www.arbeitsagentur.de/</a></p> <p>Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung:  <a href="https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html">https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html</a></p> <p>Verhinderung von</p>	<p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Ausbildungsabbrüchen - „VerA“:  <a href="http://www.sesbonn.de/aktivitaeten/deutschland/veraverhind-erung-vonausbildungsabbruechen">http://www.sesbonn.de/aktivitaeten/deutschland/veraverhind-erung-vonausbildungsabbruechen</a></p> <p>BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer</p>	<p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung nonformal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.</p>
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf	Ja	DigitalPakt Schule: <a href="https://bit.ly/35S2g8B">https://bit.ly/35S2g8B</a>	Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
			angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;			<p>QO Digitaler Wandel: <a href="https://bit.ly/3ukctDY">https://bit.ly/3ukctDY</a></p> <p>Qualifizierung Digital: <a href="https://bit.ly/3DRHzWG">https://bit.ly/3DRHzWG</a></p> <p>Weiterbildungsinitiative</p> <p>Frühpädagogische Fachkräfte: <a href="https://bit.ly/3LMYY5M">https://bit.ly/3LMYY5M</a></p> <p>Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“</p> <p>QO Lehrerbildung: <a href="https://bit.ly/3jjoYJH">https://bit.ly/3jjoYJH</a></p> <p>Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: <a href="https://bit.ly/3G3Gufi">https://bit.ly/3G3Gufi</a></p> <p>Berufsbildung f. nachhaltige Entwicklung: <a href="https://bit.ly/3v07Tdf">https://bit.ly/3v07Tdf</a> und <a href="https://bit.ly/373YQAa">https://bit.ly/373YQAa</a></p> <p>Fachkräftebarometer: <a href="https://bit.ly/3rbOBAt">https://bit.ly/3rbOBAt</a></p> <p>Stiftung „Haus der kleinen Forscher“</p>	<p>Enderäten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.</p> <p>Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen.</p> <p>Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	<p>Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): <a href="http://www.daad.de/">http://www.daad.de/</a></p> <p>Incomings: <a href="https://www.study-ingermany.de/de">https://www.study-ingermany.de/de</a></p> <p>Outgoings: <a href="https://www.studierenweltweit.de">https://www.studierenweltweit.de</a></p> <p>Übergreifende Stipendien: <a href="https://www.stipendienlotse.de/">https://www.stipendienlotse.de/</a></p> <p>Erasmus+: <a href="https://www.erasmusplus.de/">https://www.erasmusplus.de/</a></p> <p>Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: <a href="https://bit.ly/3v6jXtu">https://bit.ly/3v6jXtu</a></p> <p>Europäische Kommission - The European Higher Education Area: <a href="https://bit.ly/36WOYIx">https://bit.ly/36WOYIx</a></p>	<p>begleiten.</p> <p>Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	<p>ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit.</p> <p>Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen</p>	Ja	<p>Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;</p>	Ja	<p><a href="https://masd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-sicherung/armutsbekaempfung/">https://masd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-sicherung/armutsbekaempfung/</a></p> <p><a href="https://masd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-sicherung/armutsbekaempfung/httpsmasd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-sicherung/armutsbekaempfung/beteiligungsprozess/">https://masd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-sicherung/armutsbekaempfung/httpsmasd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-sicherung/armutsbekaempfung/beteiligungsprozess/</a></p>	<p>überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.</p> <p>Die Landesregierung erstellt in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren einen Bericht zur Entwicklung von Armut und Reichtum in Rheinland-Pfalz. Der aktuelle sechste Armuts- und Reichtumsbericht bildet für die Landesregierung die wissenschaftliche Datengrundlage für eine Politik zur Reduzierung von Armut und Ausgrenzung. In diesem werden die Bereiche Einkommens- und Vermögensverteilung, die Arbeitslosigkeit, die Mindestsicherung und Einkommensarmut untersucht. Gleichzeitig erfolgt eine Betrachtung der Armutsfolgen in verschiedenen Lebenslagen. Abschließend werden die Auswirkungen im sozialen Raum wie Segregation und Quartiereffekte betrachtet. Um die Bedarfe von armutsgefährdeten Menschen in den politischen Prozess mit einzubeziehen, wurde ein Rheinland-Pfalz von 2017 bis 2019 der Beteiligungsprozess „Armut begegnen - gemeinsam handeln“</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlinge;</p>	Ja	siehe oben	<p>durchgeführt. Die dort gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Armutspolitik des Landes ein.</p> <p>Die Sozialpolitik in Deutschland wird in vielen Fällen durch die Gesetzgebung auf Bundesebene bestimmt. Das Land trägt mit seiner Arbeitsmarkt- und Armutspolitik dazu bei regionale Segregation zu vermeiden bzw. aufzuheben. In dem Aktionsplan zur Armutsbekämpfung werden die Maßnahmen der Landesregierung gebündelt und ausführlich dargestellt. Das Programm zur Gemeinwesenarbeit in aufzuwertenden Stadtteilen trägt zur Vermeidung der räumlichen und sozialen Segregation bei. Die Landesregierung unterstützt Kommunen und soziale Akteure vor Ort, um diese Stadt- und Ortsteile aufzuwerten und der Ausgrenzung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner entgegenzuwirken. Eine besondere Funktion hat dabei die stadtteilorientierte Gemeinwesenarbeit. Die sozialpädagogischen Fachkräfte in den benachteiligten Stadtteilen sind Anlaufstelle für die dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner.</p>
				<p>3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;</p>	Ja	siehe oben	<p>Die Kommunen nehmen diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Das Land unterstützt die Kommunen und lokalen Akteure bei der Vernetzung und Initiierung von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung finanziell. Dazu gehören u. a. die folgenden Maßnahmen:</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Orte des Zusammenhalts“ als bürgernahe und niedrigschwellige Beratungsangebote zur Bekämpfung von Armutsursachen und Armutsfolgen für Bürgerinnen und Bürger.</li> <li>• In den Kommunen werden mit den lokalen Servicestellen die Strukturen gestärkt und die Akteure besser vernetzt.</li> <li>• Mit den Projekten zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut wird eine wirksame Teilhabe vor Ort ermöglicht.</li> <li>• Die Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung tragen ebenfalls als lokales Angebot zur Verhinderung von Armut bei.</li> </ul>
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.	Ja	siehe oben	Das Land beteiligt bei der Armutsbekämpfung regelmäßig die Sozialpartner und alle relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in diesem Themenfeld aktiv sind. Für den Armuts- und Reichtumsbericht wird dazu jeweils ein Begleitgremium einberufen. Für die Umsetzung des Aktionsplanes zur Armutsbekämpfung wird regelmäßig ein entsprechender Beirat eingebunden.

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	Regina Wicke	Leiterin der ESF+ Verwaltungsbehörde	Regina.Wicke@msagd.rlp.de
Prüfbehörde	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	Mario Schmidt	Leiter der ESF+ Prüfbehörde	Mario.Schmidt@masstd.rlp.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium der Finanzen Hauptzollamt Hamburg-Jonas	Gabriele Seber		poststelle@hzahh.jonas.bfinv.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)



## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Vorbereitung des Programms für den ESF+ in Rheinland-Pfalz erfolgt durch die ESF-Verwaltungsbehörde im Rheinland-pfälzischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD). Dabei wurde die Verwaltungsbehörde durch die Ministerien unterstützt, die ESF+-Maßnahmen durchführen werden. Dazu gehören neben dem MASTD das Ministerium für Bildung (BM), das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) sowie das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI).

**Der Begleitausschuss (Dach-VO, Artikel 33).** Für die Begleitung und Steuerung des ESF+ in Rheinland-Pfalz ist ein Begleitausschuss eingerichtet, welcher zu den Programmplanungen konsultiert wird. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien, der Bundesagentur für Arbeit, der kommunalen Gebietskörperschaften, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie einschlägiger Nicht-Regierungsorganisationen an. Die Leitung des Begleitausschusses obliegt der Fondsverwaltung. Die EU-Kommission ist mit beratender Stimme involviert. Der Begleitausschuss füllt zudem seine zentrale Rolle bei der Überwachung des ESF+-Programms aus.

**Die Konsultation der Wirtschafts- und Sozial-Partner.** Im Zeitraum August/September 2019 wurde durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. eine Online-Konsultation durchgeführt, die von der ESF-Verwaltungsbehörde zum einen über die Homepage des ESF in Rheinland-Pfalz beworben wurde, zum anderen wurden alle Akteure über eine ESF-Infomail am 23.08.2019 darüber in Kenntnis gesetzt. Mitglieder des ESF-Begleitausschusses, Wirtschafts- und Sozialpartner, freie Projektträger sowie die interessierte Öffentlichkeit hatten hierbei die Gelegenheit, Empfehlungen und Ideen zu Förderschwerpunkten und möglichen Zielgruppen der ESF-Förderung für die künftige Programmgestaltung einzubringen. Insgesamt haben 100 Personen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich an der Konsultation zu beteiligen. In den Beiträgen wurden die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung, die Förderung der sozialen Integration, die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Förderung des lebenslangen Lernens als die wichtigsten Ziele für den ESF in Rheinland-Pfalz benannt.

Anlässlich der ESF-Jahreskonferenz "Der neue ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 - Jetzt die Zukunft gestalten" am 25.11.2019 in Bad Kreuznach wurden die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation vorgestellt, bewertet und im Hinblick auf die weiteren Grundlagen für die Programmierung eingeordnet. Der Ergebnisbericht ist über die Homepage des ESF in Rheinland-Pfalz abrufbar.

Durch die Verwaltungsbehörde wurden darüber hinaus am 2. März, 23. und 25. Juni 2020 gesonderte Informations- und Konsultationsgespräche mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik (Träger und SGB-II-Träger) in Rheinland-Pfalz geführt.

**Programmumsetzung.** Die Partner werden auch über den Begleitausschuss hinaus bei der Programmumsetzung beteiligt, so z.B. durch Information und fachlichen Austausch im Rahmen von regelmäßigen Informationsveranstaltungen im Vorfeld von Projektauftrufverfahren (z.B. am 20.07. und 22.07.2021) sowie durch anlassbezogene Workshops zu einzelnen Förderansätzen. Die enge Kooperation mit den Partner trägt somit indirekt zu deren Kapazitätsaufbau bei.

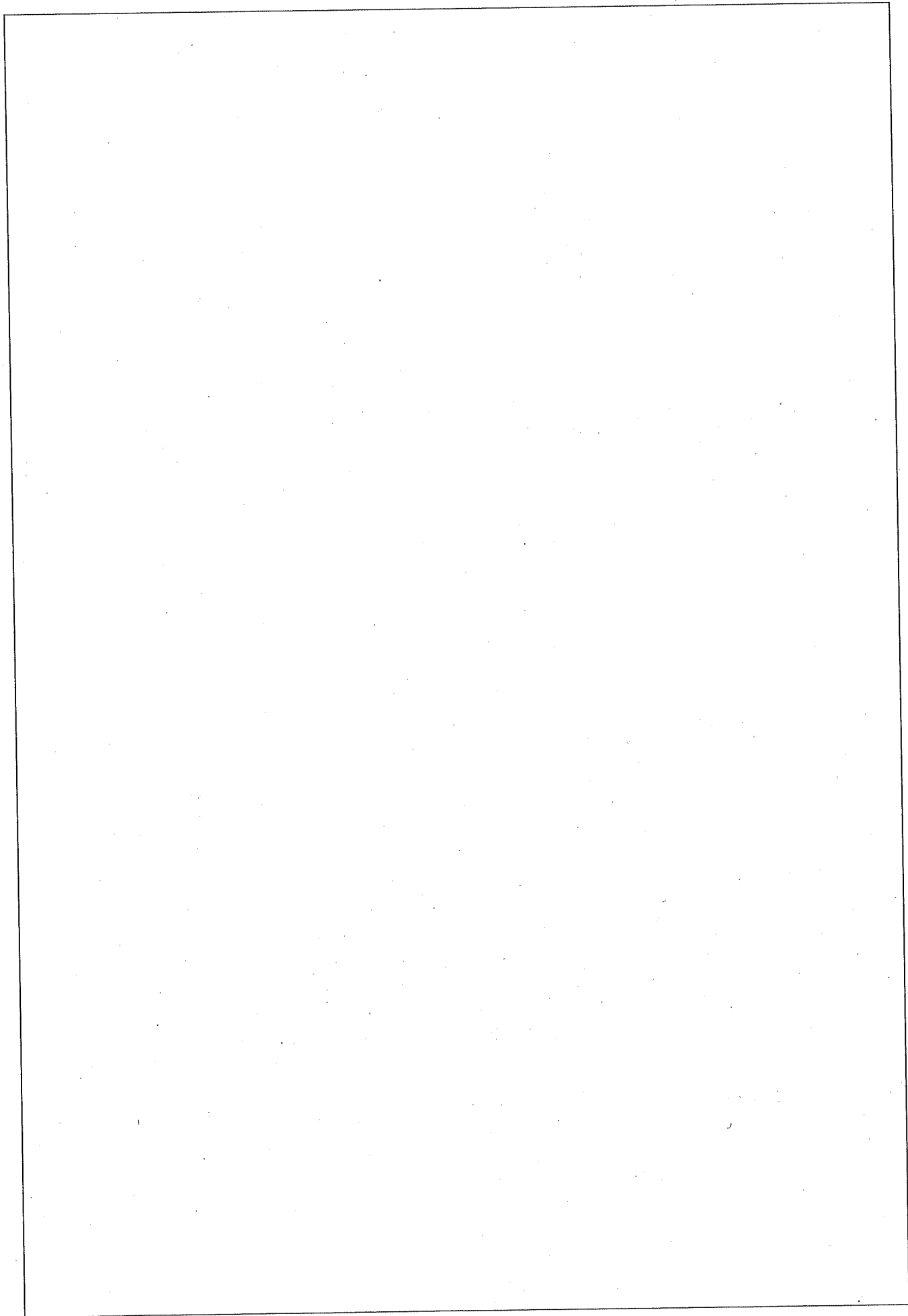
Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

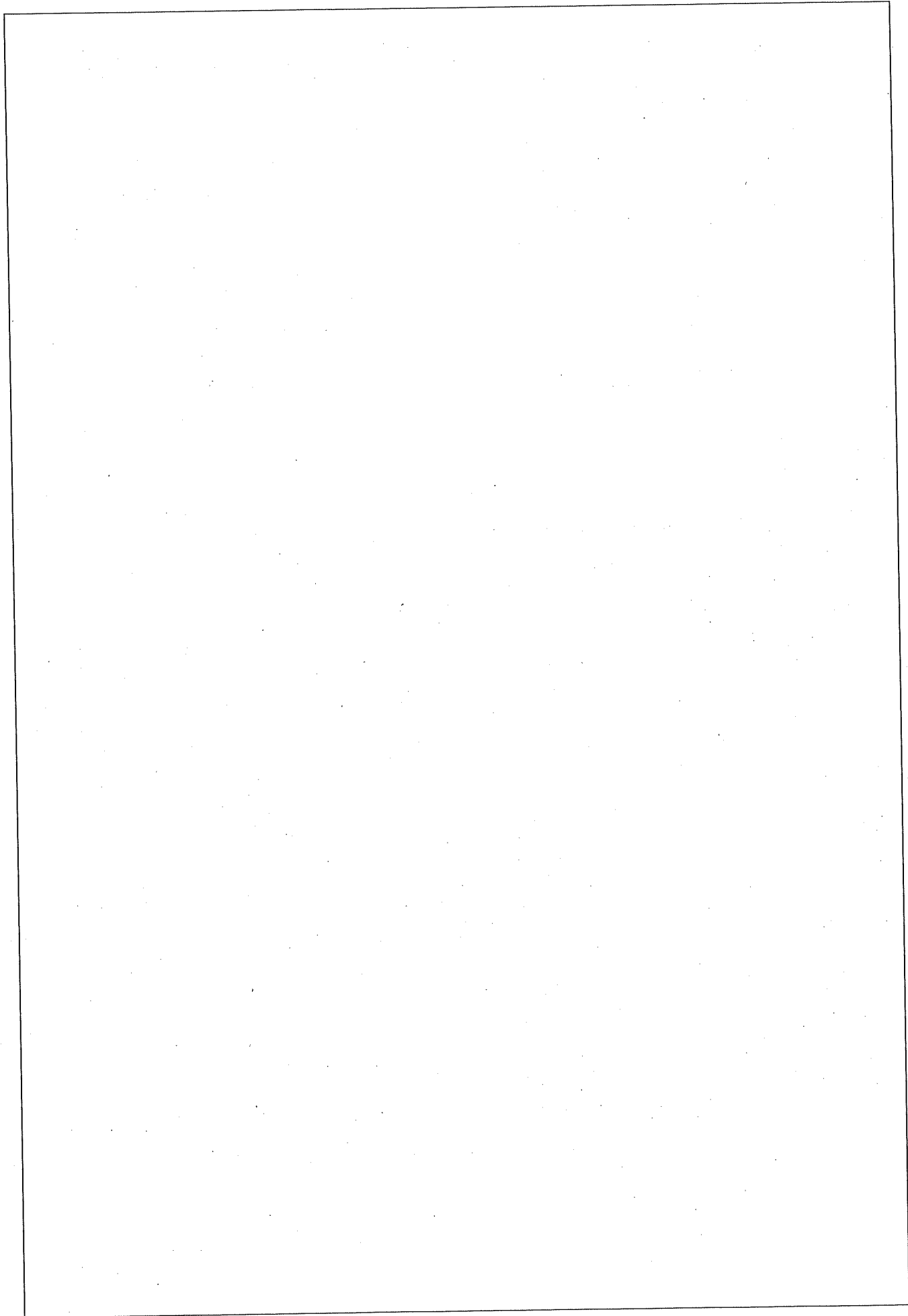
- Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz#
- Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz
- Arbeitsgemeinschaft der Jobcenter in Rheinland-Pfalz
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales

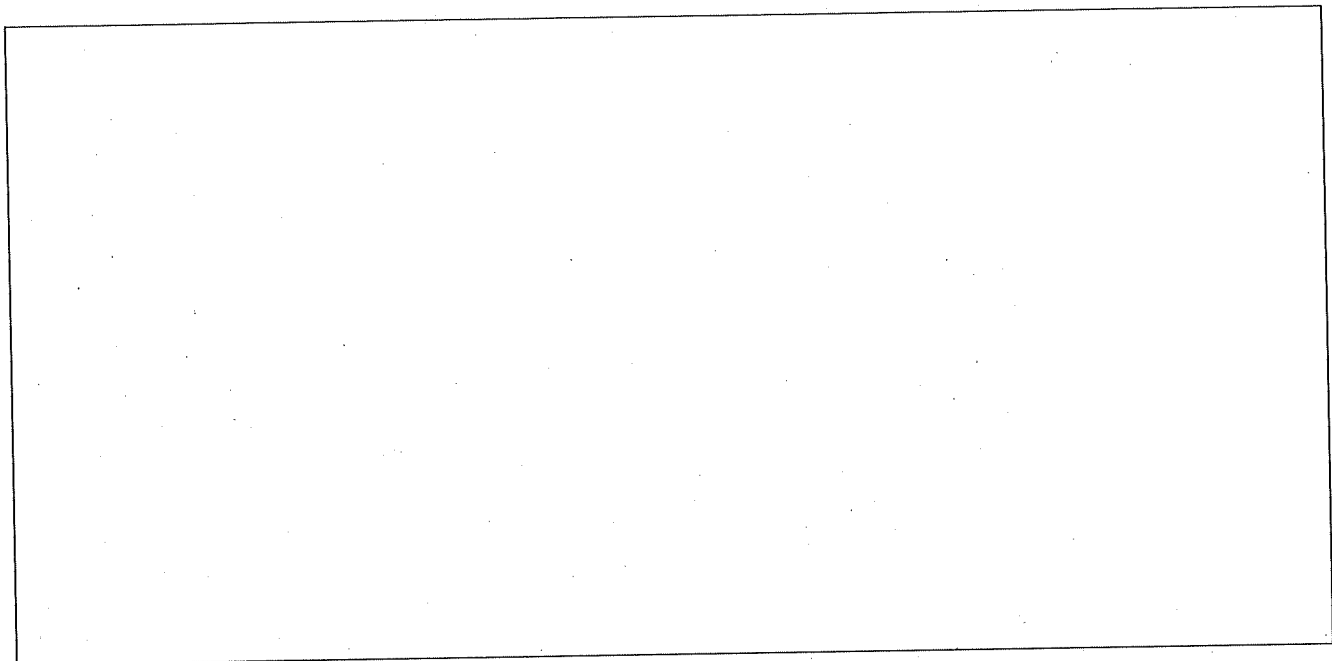
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Rheinland-Pfalz/Saarland
- Diözesen der römisch-katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz
- Evangelische Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Industriegewerkschaft Metall Bezirk Mitte
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
- Landesfrauenbeirat des Landes Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz
- Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Rheinland-Pfalz e.V.
- Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz e.V.
- LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
- Ministerium für Bildung
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
- Bescheinigungsbehörde
- Prüfbehörde
- Zwischengeschaltete Stelle
- EFRE-Verwaltungsbehörde
- ELER-Verwaltungsbehörde







## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

### **Ziele der Kommunikationsstrategie**

Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, die Zielgruppen über die Fördermöglichkeiten des ESF+ in Rheinland-Pfalz zu informieren und sie für dessen Mehrwert zu sensibilisieren. Mit ihnen wird herausgestellt, dass der ESF+ Jugendliche beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf unterstützt, in Lebenslanges Lernen, Weiterbildung und berufliche Bildung investiert sowie die soziale Integration und die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit fördert. Dabei wird sowohl ein regionaler Bezug als auch ein Bezug zur persönlichen Betroffenheit der Zielgruppen hergestellt.

### **Zielgruppen**

- Potenzielle Teilnehmer/innen an ESF-Projekten (potentielle Endbegünstigte) wie z.B. Erwerbstätige und Beschäftigte, Jugendliche am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie langzeitarbeitslose Menschen
- Teilnehmer/innen an ESF-Projekten (Endbegünstigte)
- Potenziell Begünstigte wie z.B. Träger arbeitsmarktpolitischer Projekte, die aus unterschiedlichen Gründen derzeit keine ESF-Projekte umsetzen, Bildungseinrichtungen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Kammern, Hochschulen und Kommunen.
- Begünstigte (Träger von ESF-Projekten)
- Multiplikatoren / Fachöffentlichkeit, wie z.B. Mitglieder des ESF-Begleitausschusses, Wirtschafts- und Sozialpartner, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Kammern und Bildungseinrichtungen

### **Kommunikationswege**

- Die ESF-Verwaltungsbehörde veröffentlicht regelmäßig Pressemitteilungen über die Förderangebote des ESF+ und organisiert anlassbezogene Pressekonferenzen oder Projektbesuche mit Medienvertretern. Durch die Berichterstattung in Printmedien, Radio, TV und digitalen Medien werden alle Zielgruppen gleichermaßen adressiert.
- Die ESF-Verwaltungsbehörde führt regelmäßig ESF-Jahreskonferenzen (Fachöffentlichkeit, Multiplikatoren und Begünstigte) sowie Informationsveranstaltungen (Begünstigte und potentiell Begünstigte) durch und präsentiert die Fördermöglichkeiten des ESF+ anlassbezogen bei Fachveranstaltungen wie z.B. Job- und Ausbildungsmessen (Endbegünstigte und potentielle Endbegünstigte, Fachöffentlichkeit und Multiplikatoren). Begünstigte und Multiplikatoren werden bei der Organisation von oder Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen unterstützt.
- Informationsmaterialien über die Fördermöglichkeiten des ESF+ sowie Werbemittel kommen bei Veranstaltungen der ESF-Verwaltungsbehörde zum Einsatz. Darüber hinaus werden diese auch Multiplikatoren und Begünstigten für deren öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- Soziale Medien (Facebook, Twitter, Youtube): Die ESF-Verwaltungsbehörde bespielt anlassbezogen, zielgruppenspezifisch und im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht die Accounts bzw. Kanäle des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung mit Informationen über den ESF+ in Rheinland-Pfalz.
- Die ESF-Webseite ist das zentrale Kommunikationsmedium der ESF-Verwaltungsbehörde, auf dem Informationen für alle Zielgruppen zur Verfügung stehen. Dazu gehören z.B. Informationen über die Fördermöglichkeiten des ESF+, Aufrufverfahren, Förderregularien, Arbeitshilfen sowie geförderte Projekte in Rheinland-Pfalz. Ziel und Anspruch ist es, die Webseite und bereitgestellte Dokumente möglichst barrierearm zu gestalten. Darüber hinaus können Begünstigte und Multiplikatoren Informations- und Werbematerial über die Webseite abrufen. Die "Liste der Vorhaben" wird auf der Webseite fortlaufend aktualisiert. Die Webseite ist mit der nationalen ESF-Webseite verlinkt.
- Das webbasierte Modul „Europa und Ich“ kommt in ESF-Projekten zum Einsatz. Ziel ist es, die

europapolitische Bildung der Endbegünstigten zu fördern und sie für ihren persönlichen Mehrwert, d.h. die Verbesserung der eigenen beruflichen Perspektive, durch die ESF-Förderung zu sensibilisieren.

- Der „Leitfaden Kommunikation“ bietet Begünstigten und Multiplikatoren Orientierung bei der Umsetzung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

### **Indikatoren für Überwachung und Evaluierung**

*Output-Indikator (Zielwert 2029)*

- Zahl der Veranstaltungen: 21
- Zahl von Vorträgen, Präsentationen auf „Fremdveranstaltungen: 14
- Herausgegebene Presseinformationen zum ESF: 84

*Ergebnis-Indikator (Zielwert 2029)*

- Zahl der Teilnehmer an Veranstaltungen: 2.500
- Zahl der Berichterstattungen in Presse und anderen Medien: 1.000
- Zahl der Zugriffe auf die ESF-Webseite: 240.000

### **Weitere Informationen**

Das Budget für die Kommunikationsmaßnahmen beträgt 350.000 Euro. Kommunikationskoordinator nach Art. 48 Abs. 1 der Dachverordnung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Programmkommunikationsbeauftragter nach Art. 48 Abs. 2 der Dachverordnung ist Herr Ralf Escher, Referat 623 "Europäische Arbeitsmarktpolitik, Europäischer Sozialfonds Plus", Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz. Der Kommunikationsbeauftragte wirkt aktiv im nationalen Kommunikationsnetzwerk mit. Durch den Austausch von Best-Practice und die Abstimmung von Kommunikationsmaßnahmen werden Synergieeffekte erzielt.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen  
 A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen  
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfungs Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

## Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsart, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

### Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

#### Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Als Vorhaben von strategischer Bedeutung wird im Rahmen des SZ ESO 4.7 außerhalb von Rahmenbedingungen sowohl in den stärker entwickelten Landesteilen als auch in der Übergangsregion Trier jeweils ein Netzwerkprojekt „Grubi-Netz“ gefördert, mit welchem die ebenfalls in diesem SZ umgesetzten Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung flankiert werden. Gleichzeitig besteht aber auch ein thematischer Bezug zu den Maßnahmen im SZ ESO 4.8, insofern ein geringer Literalisierungsgrad sowohl die beruflichen als auch gesellschaftlichen Teilhabechancen erheblich reduziert, was während der Corona-Pandemie noch einmal sehr deutlich geworden ist.

Eine besondere strategische Relevanz erhält das Thema Grundbildung durch den engen Zusammenhang, der zwischen Lesekompetenz und Digitalkompetenz festzustellen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass geringe Schreib- und Lesekompetenzen in Zukunft noch stärker zu einem Teilhabeausschluss in diversen Lebensbereichen (Arbeit, Finanzen, Wohnen, informierte Entscheidung) führen werden, für die zunehmend exklusiv digitaler Zugang besteht bzw. bestehen wird.

Mit den Projekten sollen daher insbesondere neue Zugänge für gering literalisierte Menschen zu Grundbildungsangeboten geschaffen werden. Neben der Zusammenarbeit mit regionalen Multiplikator\_innen, die mit den Zielgruppen in Kontakt kommen, wird es insbesondere auch darum gehen, alternative, niedrigschwellige Lernangebote insbesondere in Form von lokalen Lerncafés zu schaffen.

#### **Zeitplan:**

Juli 2021: 1. Förderaufruf für Projekte des ESF Plus mit Beginn ab 01.01.2022

Januar 2022: Start der ersten Netzwerkprojekte „Grubi-Netz“ in der SER und ÜR

Juli 2022: 3. Förderaufruf für Projekte des ESF Plus mit Beginn ab 01.01.2023

Januar 2023: Start des zweiten Zyklus der Netzwerkprojekte „Grubi-Netz“ in der SER und ÜR

#### **Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Ausstellung "Lesen und Schreiben öffnet Welten" vom 19.4. bis 1.5.2022

Radiobeitrag: Digitale Grundbildung in Rheinland-Pfalz im SWR Radio

Vorstellung eines Lerncafés im SWR-Fernsehen

Broschüre: Texte von Lernenden aus Alpha-Kursen in Rheinland-Pfalz (Veröffentlichung über Homepage und Soziale Medien)

Transnationale Fachgespräche 2022 und 2023 in Kooperation mit der VHS Wien

Besuch eines Lerncafés 2023 durch den Begleitausschuss

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Begleitschreiben 3. Version ESF+ Programm RLP 2021DE05SFPR010	Ergänzende Informationen	07.07.2022		Ares(2022)4953028	Begleitschreiben 3. Version ESF+ Programm RLP 2021DE05SFPR010	07.07.2022	Missal, Sabine
Anlage zum Begleitschreiben ESF+ RLP ZGV 3	Ergänzende Informationen	07.07.2022		Ares(2022)4953028	Anlage zum Begleitschreiben ESF+ RLP ZGV 3	07.07.2022	Missal, Sabine
Programme snapshot 2021DE05SFPR010 1.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	07.07.2022		Ares(2022)4953028	Programme_snapshot_2021DE05SFPR010_1.2_de.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR010_1.2_en.pdf	07.07.2022	Missal, Sabine

**DE**  
**ANHANG I**

Mittelausstattung insgesamt aus dem ESF+ pro Jahr und Regionenkategorie (in EUR)  
Tabelle 10 (CCI: 2021DE05SFPR010)

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbeitrag	Flexibilitätsbeitrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbeitrag	Flexibilitätsbeitrag	
ESF+	Stärker entwickelt	0,00	15.257.096,00	15.502.532,00	15.752.938,00	16.008.352,00	6.632.789,00	6.632.790,00	6.765.656,00	6.765.657,00	89.317.810,00
ESF+	Übergang	0,00	5.340.369,00	5.426.278,00	5.513.927,00	5.603.328,00	2.321.644,00	2.321.644,00	2.368.151,00	2.368.151,00	31.263.492,00
Insgesamt ESF+		0,00	20.597.465,00	20.928.810,00	21.266.865,00	21.611.680,00	8.954.433,00	8.954.434,00	9.133.807,00	9.133.808,00	120.581.302,00
Insgesamt		0,00	20.597.465,00	20.928.810,00	21.266.865,00	21.611.680,00	8.954.433,00	8.954.434,00	9.133.807,00	9.133.808,00	120.581.302,00



**DE**  
**ANHANG II**

Mittelausstattung insgesamt aus dem ESF+ pro Priorität, Regionenkategorie und nationale Kofinanzierung (in EUR)  
Tabelle 11 (CCI: 2021DE05SFPR010)

Nummer politisches Zielspezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(f)+(i)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
4	I	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	89.317.810,00	73.020.001,00	2.899.362,00	12.862.509,00	535.938,00	133.976.715,00	133.476.715,00	500.000,00	223.294.525,00	40,00000000000000%
4	I	Insgesamt	ESF+	Übergang	31.263.492,00	25.558.847,00	1.014.850,00	4.502.203,00	187.592,00	20.842.328,00	20.542.328,00	300.000,00	52.105.820,00	60,00000000000000%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	89.317.810,00	73.020.001,00	2.899.362,00	12.862.509,00	535.938,00	133.976.715,00	133.476.715,00	500.000,00	223.294.525,00	40,00000000000000%
Insgesamt			ESF+	Übergang	31.263.492,00	25.558.847,00	1.014.850,00	4.502.203,00	187.592,00	20.842.328,00	20.542.328,00	300.000,00	52.105.820,00	60,00000000000000%
Gesamtbetrag					120.581.302,00	98.578.848,00	3.914.212,00	17.364.712,00	723.530,00	154.819.043,00	154.019.043,00	800.000,00	275.400.345,00	43,7840054267%

\* Für den ESF+ und den ESF+-weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.